

Expertise zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes

Auftraggeberin: HateAid gGmbH

Gutachten: PD Dr. Anja Schmidt

Dezember 2025

Auftrag

Bildbasierte sexualisierte Gewalt, also das Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, ohne dass diese eingewilligt hat, wird zunehmend mittels sexualisierender Deepfakes begangen. Während die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens zumindest teils von den §§ 184b, 184c, 184k, 201a StGB und 33 i. V. m. 22 ff. KUG erfasst ist, greifen in Bezug auf Erwachsene die §§ 184k, 201a StGB bei sexualisierenden Deepfakes nicht.

In einer Expertise soll die Strafwürdigkeit von sexualisierenden Deepfakes vor dem Hintergrund der tatsächlichen Umstände und des geltenden Strafrechts geprüft und gegebenenfalls ein begründeter Vorschlag für einen Straftatbestand zur Kriminalisierung des unbefugten Herstellens, Gebrauchens und Zugänglichmachens sexualisierender Deepfakes entwickelt werden.

Zusammenfassung mit Gesetzesvorschlag

1. Sexualisierende persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes sind digital veränderte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellen, ohne dass diese in deren Herstellung, Verwendung oder Zugänglichmachen eingewilligt hat.
2. Sie verletzen das Persönlichkeitsrecht der dargestellten Person auf strafwürdige Weise, denn sie verletzen die Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, auf schwerwiegende Weise. Sie bewirken eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der dargestellten Person durch eine Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild und Wort. Sexualisierende Deepfakes werden aber bislang nicht als solche strafrechtlich adressiert, Verhaltensweisen können nur im Einzelfall von einzelnen Straftatbeständen erfasst sein.
3. Die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung steht im Vordergrund, weil Betroffene mittels sexualisierender Deepfakes in der Regel auf Sexualobjekte reduziert, also sexualisierend herabgewürdigt werden. Die Sexualisierung durch die bildhafte Darstellung des Körpers der Person ist als mittelbarer sexualisierter Übergriff auf ihren Körper zu verstehen, der dauerhaft zu schwerwiegenden Folgen für das Selbstverständnis der Person, ihre Gesundheit, Lebensgestaltung und soziales Eingebundensein führen kann. Der Täuschungsaspekt kann die Rechtsverletzung verstärken, tritt aber regelmäßig hinter die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zurück. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wirkt verstärkend hinsichtlich der mit dem Deepfake verbundenen Informationen. Wenn das unbefugte Zugänglichmachen des Deepfakes mit der Preisgabe persönlicher Daten verbunden wird, ist es eigenständig verletzt. Es handelt sich zudem um eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, so dass regelmäßig auch das Recht auf Nichtdiskriminierung verstärkend wirkt.
4. Unbefugte sexualisierende Deepfakes ordnen sich damit in das Phänomen bildbasierter sexualisierter Gewalt ein, das rechtlich gefasst werden kann als das unbefugte Herstellen, Gebrauchen oder Zugänglichmachen von Bild-, Ton- oder Videoinhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, wobei der Inhalt durch Aufnahmen und das sexualisierende Verändern von Inhalten hergestellt werden kann. Kern des Unrechts ist die schwerwiegende Verletzung der Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen. Es wird deshalb die Regelung in einem einheitlichen Straftatbestand empfohlen.

5. Es wird vorgeschlagen, den Straftatbestand wie folgt zu fassen:

§ 184k StGB-V Unbefugtes Herstellen, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen von sexualbezogenen Bild-, Ton- oder Videoinhalten

(1) Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, der eine andere Person sexualbezogen wiedergibt oder wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, indem er ihn aufnimmt oder computertechnisch verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen in Satz 1 bezeichneten Inhalt unbefugt überträgt oder einer dritten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(2) Wer unbefugt einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt herstellt, der einen sexuellen Übergriff wiedergibt oder wirklichkeitsnah darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt überträgt oder einer anderen Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(3) Wer einen in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Inhalt zusammen mit persönlichen Daten der wiedergegebenen oder wirklichkeitsnah dargestellten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Bild- und Tonträger sowie Aufnahmegeräte und sonstige technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

6. In strafprozessualer Hinsicht sollte der Straftatbestand in § 100k Abs. 2 Nr. 1 StPO ergänzt werden. Auf eine Verankerung als Privatklagedelikt in § 374 Abs. 1 StPO sollte verzichtet werden. Es empfiehlt sich hingegen, den Straftatbestand in den Katalog der Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen.
7. Es ist auch denkbar, zwischen dem Herstellen sexualbezogener Inhalte durch Aufnahmen und computertechnisches Verändern zu trennen, entweder durch ein Differenzieren in Absatz (1) und (2) hinsichtlich dieser Tathandlungen im Vorschlag unter 5. oder durch das Schaffen eines eigenständigen Tatbestandes zu sexualisierenden Deepfakes. Dieser könnte wie folgt lauten:

Unbefugtes sexualisierendes Verändern, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen von Bild-, Ton- oder Videoinhalten

(1) Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3) computertechnisch so verändert, dass er eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt einer dritten Person überträgt oder zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(2) Wer einen Absatz 1 bezeichneten Inhalt unbefugt computertechnisch so verändert, dass er einen sexuellen Übergriff wirklichkeitsnah darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt überträgt oder einer anderen Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(3) Wer einen in den Absatz 1 oder 2 bezeichneten Inhalt zusammen mit persönlichen Daten der wiedergegebenen oder wirklichkeitsnah dargestellten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Absätze (4) und (5) zum Strafantrag und zur Einziehung bleiben gleich.

Dies würde allerdings dazu führen, dass sich der Vorsatz beim Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen auch auf die konkrete Herstellungsweise, das computertechnische Verändern, beziehen müsste, obwohl es für das Unrecht wesentlich auf die Kenntnis von der sexualbezogenen Darstellung einer anderen Person ankommt. Zudem würde hierdurch das Problem entstehen, dass die Annahme der Tatperson, dass es sich um eine authentische Bild-, Ton- oder Videoaufnahme handelt, vorsatzausschließend wäre. Eine Bestrafung nach §§ 201a Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 184k Abs. 1 StGB käme allerdings in objektiver Hinsicht nicht in Betracht, da der Inhalt computertechnisch verändert und nicht aufgenommen wurde.

8. Der Vorschlag unter 7. könnte auch in eine Regelung zu persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes generell integriert werden. Hiervon wird allerdings abgeraten. Denn dies würde den Täuschungsaspekt in den Vordergrund stellen, obwohl es bei sexualisierenden Deepfakes wesentlich um eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort geht, bei der nicht nur das Übertragen und Zugänglichmachen, sondern auch das Herstellen und Gebrauchen zu kriminalisieren sind. Eine solche Regelung wäre zudem angesichts der naheliegenden Qualifizierungen für unbefugte sexualisierende Deepfakes unnötig komplex. Außerdem würde sich das unter 7. aufgezeigte Irrtumsproblem auch in dieser Variante stellen.

Inhaltsverzeichnis

Auftrag	II
Zusammenfassung mit Gesetzesvorschlag	III
Inhaltsverzeichnis	VI
Gutachten	1
I. Einführung und verwendete Begriffe	1
II. Begriff und Phänomen sexualisierender Deepfakes.....	3
1. Begriff und Entwicklung sexualisierender Deepfakes	3
a. Begriff.....	3
b. Als digital manipulierte Inhalte	3
c. Verortung innerhalb des Phänomens Deepfakes insgesamt	4
d. Als persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte	6
e. Als bildbasierte sexualisierte Gewalt.....	6
2. Empirisches Wissen	7
a. Bericht aus der Beratungspraxis zu sexualisierenden Deepfakes	7
b. Die Recherche von STRG_F und Bellingcat.....	8
c. Empirische Daten zu sexualisierenden Deepfakes	9
aa. Verbreitung.....	9
(1) Betroffene	9
(2) Tatpersonen	10
bb. Motive	10
cc. Folgen	12
(1) Andauernd	12
(2) Lebenszerstörend	13
(3) Psychische Folgen	13
(4) Sozial isolierend	13
(5) Mittelbarer körperlicher sexueller Übergriff	13
(6) Victim Blaming und Slut Shaming	14
dd. Erscheinungsformen	14
d. Einordnung und Handlungsbedarf	14

aa. Geschlechtsspezifische Gewalt	14
bb. Lücke zwischen Motiven und Folgen	15
cc. Handlungsbedarf	16
III. Strafwürdigkeit	16
1. Verletzte Rechte	16
a. Selbstdarstellungsschutz.....	16
aa. Recht am eigenen Bild und Wort.....	17
bb. Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Bezug auf ein sensibles Datum	18
(1) Sexualisierende Deepfakes als sensible personenbezogene Daten	18
(2) Preisgabe persönlicher Daten (Doxing)	18
cc. Täuschung über die Person	18
b. Sexuelle Selbstbestimmung.....	19
aa. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung	19
bb. Recht auf Nichtdiskriminierung.....	21
c. Täuschung über die Echtheit eines Inhalts als solche	21
2. Schwerwiegende spezifische Rechtsverletzung	21
3. Europarechtliche Kriminalisierungsvorgaben	23
4. Einwände	23
a. Verhältnismäßigkeit.....	23
b. Recht auf Lüge?.....	24
c. Moralisierung?.....	25
IV. Geltendes Recht.....	25
1. Herstellen eines Deepfakes als Verändern eines Bild-, Ton- oder Videoinhalts..	25
a. §§ 201a, 184k StGB	25
b. §§ 184a, 184b, 184c StGB.....	26
c. § 42 Abs. 2 Nr. 1 StGB.....	26
d. § 106 Abs. 1 UrhG	27
2. Gebrauchen und Zugänglichmachen an einzelne Dritte	27
a. §§ 184k, 201a StGB.....	27
b. §§ 184a, 184b, 184c StGB.....	27
c. §§ 185 ff. StGB	28

d. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	28
3. Verbreiten und öffentliches Zugänglichmachen des Deepfakes	28
a. §§ 33 i. V. m. 22 f. KUG	28
b. §§ 184a, 184b, 184c StGB.....	29
c. § 106 Abs. 1 UrhG	29
4. Fazit.....	29
V. Gesetzesvorschlag	29
VI. Begründung	31
1. Verortung	31
a. Sexualstrafrecht	31
aa. Argumente für die Einordnung als Sexualstraftat.....	31
bb. Regelungszusammenhang bildbasierte sexualisierte Gewalt.....	32
cc. Eigenständiger Straftatbestand	32
b. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches.....	33
2. Tatbestandsmerkmale.....	35
a. Bild-, Ton- oder Videoinhalt	35
b. Tathandlungen	36
c. Wiedergabe oder wirklichkeitsnahe Darstellung einer anderen Person	37
d. Sexualbezug	37
e. unbefugt	38
f. Vorsatz	38
3. Grundtatbestand und Qualifikationen	39
a. Herstellen, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen	39
b. Darstellung eines sexuellen Übergriffs	40
c. Preisgabe persönlicher Daten (Doxing)	40
d. Drohung mit dem Herstellen und Zugänglichmachen (Sextortion)	41
4. Strafraumen	41
5. Sozialadäquanzklausel?	42
6. relatives Antragsdelikt	43
7. Nebenklagedelikt, kein Verweis auf den Privatklageweg	43
VII. Weitere Empfehlungen	44
Quellenverzeichnis.....	45

Gutachten

I. Einführung und verwendete Begriffe

In dieser Expertise wird untersucht, wie das Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes ohne Einwilligung der dargestellten Person rechtlich einzuordnen ist. Dafür wird zunächst das Phänomen sexualisierender Deepfakes anhand ihrer Entwicklung, von Erfahrungsberichten und empirischen Studien umrissen (II.). Danach wird dargelegt, welche Rechte durch das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes verletzt werden und warum diese Rechtsverletzungen strafwürdig sind (III.). Anschließend wird aufgezeigt, dass das geltende Strafrecht diese Verhaltensweisen nur ansatzweise umfasst (IV.). Vor diesem Hintergrund wird ein Vorschlag zur Formulierung eines Straftatbestandes zum Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes unterbreitet (V.) und begründet (VI.). Abschließend werden weitere Handlungsempfehlungen gegeben (VII.).

Unter *sexualisierenden persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes* werden dabei digital veränderte Bild-, Ton- oder Videoinhalte verstanden, die eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellen, ohne dass diese in deren Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen eingewilligt hat. Um auszudrücken, dass es an der Einwilligung der betroffenen Person fehlt, verwende ich auch die Formulierung „unbefugt“.

Häufig ist von pornographischen oder sexualisierten Deepfakes die Rede. Ich bevorzuge die Formulierung sexualisierend, weil der Begriff „pornographisch“ auf den Schutz vor der Wahrnehmung von Inhalten ausgerichtet ist und den Aspekt der Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht erfasst.¹ Die Formulierung „sexualisierend“ rückt hingegen die dargestellte Person in den Mittelpunkt, die durch den Deepfake sexualisiert wird.

Der Begriff *bildbasierte sexualisierte Gewalt* wird hier im Sinne einer Phänomenbeschreibung verwendet,² die an einen einheitlichen Unrechtskern anknüpft, und zwar eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts als Selbstdarstellungsschutz und als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ggf. i. V. m. dem Recht auf Nichtdiskriminierung.

Die Bezeichnungen *bildbasierte sexualisierte Gewalt* und *geschlechtsspezifische Gewalt* werden hier *nicht im Sinne des Gewaltbegriffes in § 240 Abs. 1 StGB* gebraucht, der einen

¹ Ausführlicher unten unter VI.2.d.; vgl. zudem *Schmidt*, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 82 f., 259 f.

² Geprägt wurde der Begriff durch die britischen Rechtswissenschaftlerinnen *Clare McGlynn* und *Erika Rackley*, Not „revenge porn“, but abuse: let’s call it image-based sexual abuse, v. 15.2.2016, <https://inherentlyhuman.wordpress.com/2016/02/15/not-revenge-porn-but-abuse-lets-call-it-image-based-sexual-abuse/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

unmittelbaren Körperbezug hat.³ Es handelt sich vielmehr um eine Phänomenbeschreibung, die insbesondere auf den Zwangscharakter gegen und die erheblichen Folgen für die Betroffenen verweist.⁴ Wie am Gesetzesvorschlag unter V. zu sehen ist, lassen sich diese Phänomene in Straftatbeständen auch ohne die Formulierung „Gewalt“ angemessen beschreiben.

Doxing meint die unbefugte Preisgabe persönlicher Daten einer Person gegenüber Dritten. Sexualisierende Deepfakes werden bspw. oft mit Angaben zu den Kontaktdaten der betroffenen Person unbefugt zugänglich gemacht.

Als *Sextortion* wird die Drohung gegenüber der sexualbezogen dargestellten Person bezeichnet, eine Bildaufnahme oder einen Deepfake, der sie sexualbezogen darstellt, herzustellen oder Dritten zugänglich zu machen.

Diese Expertise konzentriert sich auf die strafrechtliche Regulierung sexualisierender Deepfakes als spezifische Verletzung des Persönlichkeitsrechts der dargestellten Person und damit als eigenständige Form persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfakes. Es stellen sich weitere rechtliche Fragen⁵ etwa nach der Notwendigkeit einer datenschutzrechtlichen und digitalrechtlichen Regulierung von persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes und Deepfakes überhaupt, der Notwendigkeit der strafrechtlichen Regulierung von weiteren persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes, der rechtlichen Regulierung von Desinformation und Wahlmanipulation, der rechtlichen Sicherstellung der Authentizität der Dokumentation von Fakten⁶ und der strafrechtlichen Erfassung des Begehens von herkömmlichen Straftaten wie Betrug oder Erpressung mittels Deepfakes. Sie bedürfen eigenständiger Erörterung. Über diese Expertise hinaus stellen sich auch im Zusammenhang mit sexualisierenden Deepfakes weitere Fragen, u. a. nach der Verantwortlichkeit für KI-Chatbots, die persönlichkeitsrechtsverletzende sexualisierende Inhalte generieren.⁷ Hier wird nur die individuelle Verantwortlichkeit für das Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen von sexualisierenden Deepfakes erörtert, unabhängig davon ob sie mit einem Chatbot oder auf andere Weise, etwa mittels einer App, hergestellt werden.

³ Vgl. u. a. *Sinn*, MüKo-StGB, § 240 Rn. 31 ff.

⁴ Auch rechtlich wird der Gewaltbegriff teils in einem weiteren Sinne verwendet: Bspw. werden nach Art. 3 lit. a der Istanbul-Konvention als Gewalt gegen Frauen Handlungen verstanden, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden von Frauen führen können, erfasst ist damit auch seelische Gewalt (vgl. Nr. 40 des Erläuternden Berichts der IK). Auch in RL (EU) 2024/1385 wird der Begriff Cybergewalt im Sinne eines beschreibenden Oberbegriffs für unterschiedliche Formen digitaler Gewalt verwendet gebraucht, die nicht von einem unmittelbaren körperlichen Übergriff gekennzeichnet sind (vgl. u. a. EG 9, 17 f.).

⁵ Vgl. insg. dazu *Klass*, ZUM 2025, S. 485 ff.

⁶ Kurz hierzu unter III.1.c.

⁷ Vgl. dazu die Medienberichte zum KI-Chatbot Grok *Bölling*, Grok generiert pornografische Deepfakes – und entschuldigt sich öffentlich, vom 3.1.2025 auf <https://t3n.de/news/grok-generiert-pornografische-deepfakes-und-entschuldigt-sich-oeffentlich-1723778/> (letzter Zugriff 3.1.2026).

II. Begriff und Phänomen sexualisierender Deepfakes

1. Begriff und Entwicklung sexualisierender Deepfakes

a. Begriff

Unter sexualisierenden, pornographischen oder sexualisierten Deepfakes werden digital veränderte Bild-, Ton- oder Videoinhalte verstanden, die eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellen. Der Sexualbezug ergibt sich bspw. daraus, dass die Person nackt, „ausgezogen“, bei sexuellen Handlungen, ihre Genitalien, das Gesäß oder die sexuelle konnotierte (meist weibliche) Brust, nackt oder gegen Anblick geschützt dargestellt werden. Mit „ausgezogen“ sind Deepnudes gemeint, also Inhalte die digital so verändert werden, dass eine Person entkleidet wird, so dass sie als nackt oder etwa nur mit Unterwäsche oder Bikini bekleidet erscheint.⁸ Rechtlich problematisch sind sie, wenn eine existierende Person, die in einem Deepfake dargestellt wird, in dessen Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen an Dritte nicht eingewilligt hat. Dann verletzen sie das Persönlichkeitsrecht dieser Person.

Sexual- und personenbezogene Deepfakes können aber auch rechtlich zulässig erstellt und verwendet werden, entweder weil die dargestellte Person eingewilligt hat oder weil sie eine virtuelle, nicht existierende Person zeigen.⁹ So legitimieren im Bereich Kinderpornographie die § 184b Abs. 6 StGB und § 110d StPO fiktionale Keuchheitsproben. Dabei dürfen keine Bildaufnahmen einer realen minderjährigen Person verwendet werden, sie dürfen durch Deepfaketeknologie nur so erstellt werden, dass sie eine vollkommen künstliche Person abzubilden scheinen.¹⁰

b. Als digital manipulierte Inhalte

Deepfakes werden nach Art. 3 Nr. 60 der KI-Verordnung der Europäischen Union definiert als ein durch Künstliche Intelligenz, also deep learning, erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Deepfakes werden elektronisch durch neuronale Netze generiert. Neuronale Netze sind eine Form künstlicher Intelligenz, die nicht nur Muster in Daten erkennen, sondern auch neue Daten synthetisieren können.¹¹ Bei sexualisierend veränderten Inhalten wird der Begriff Deepfake teils weiter verstanden.

⁸ Vgl. u. a. *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 1; *Flynn et al.*, The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1341 f.); *Citron*, The Yale Law Journal 2019 (128), S. 1870 (1921).

⁹ Das schließt missbräuchliche Verwendungen wie die Manipulation politischer Meinungsbildungsprozesse aber nicht aus.

¹⁰ Ausführlicher *Ziegler*, BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, § 184b Rn. 23 ff.; *Sommer*, Kriminalistik 2023, S. 380 (382 f.).

¹¹ Vgl. *Ladwig*, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/555997/was-ist-ki-und-welche-formen-von-ki-gibt-es/> (letzter Zugriff: 30.12.2025); *Rückert et al.* NSW 2025, S. 315 (316 f.)

Von ihm werden dann auch Inhalte erfasst, die nicht mittels Künstlicher Intelligenz, sondern auf andere Weise digital erstellt wurden, bspw. mittels Photoshop.¹²

Ihren Ursprung haben Deepfakes auf der Plattform Reddit, auf der ein Nutzer namens „deepfake“ im Jahr 2017 pornographische Videos einstellte, wobei er auf die Körper der Darstellerinnen Gesichter berühmter Schauspielerinnen montiert hatte. Seit 2020 ist eine Open-Source-Software verfügbar, mit der Deepfake-Videos in hoher Qualität hergestellt werden können; es gibt Unternehmen, die die Herstellung von Deepfakes anbieten und es gibt Apps, mit denen Deepfakes einfach selbst erstellt werden können.¹³ Die digitale sexualisierende Veränderung von Bildaufnahmen gab es aber schon eher. So berichtet die Australierin Noelle Martin, eine der ersten Betroffenen, die sich an die Öffentlichkeit wandte, dass sie schon vor dem Jahr 2015 auf sexualisierende Weise digital gefälschte Bildinhalte von sich zufällig mittels einer Google-Reverse-Bildersuche fand.¹⁴

c. Verortung innerhalb des Phänomens Deepfakes insgesamt

Deepfakes sind ein spezifisches KI-generiertes Mittel digital gestützter Kommunikation, das in allen Lebensbereichen mit unterschiedlichen Inhalten und zu unterschiedlichen Zwecken genutzt werden kann. Deepfakes können etwa legitim wirtschaftlich genutzt werden, bspw. als virtuelle Influencer*innen oder virtuelle Assistent*innen. Sie können in der historisch-politischen Bildung, der Kunst und der Medizin nutzbringend sein.¹⁵

Problematisiert werden Deepfakes, weil

- sie die Authentizität der Dokumentation von Fakten mittels Bild-, Ton- und Videoinhalten grundlegend in Frage stellen, damit allgemein das Vertrauen in mediale Inhalte untergraben und auf diese Weise den gesellschaftlichen Zusammenhalt schwächen,¹⁶
- weil sie ein Mittel zum Begehen herkömmlicher Straftaten wie Betrug, Erpressung oder Urkundenfälschung sein können,¹⁷

¹² Vgl. *Flynn et al.*, *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1342).

¹³ Vgl. *Ladwig*, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556238/deepfakes-technische-hintergruende-und-trends/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

¹⁴ Vgl. *Martin*, *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, S. 55 (56 ff., insb. 61): im Jahr 2015 schrieb sie den ersten Artikel über ihre Erfahrungen im Magazin der Universität, an der sie studierte.

¹⁵ Einen ausführlichen Überblick hierzu und zum Folgenden geben *Pawelec*, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556290/anwendungsbereiche-von-deepfakes/> (letzter Zugriff: 30.12.2025); *Chesney / Citron*, *California Law Review* 2019 (107), S. 1753 (1768 ff.); vgl. zudem *Meinicke*, *DSRITB* 2020, S. 981 (982 ff.). Zu den sich insgesamt stellenden rechtlichen Fragen vgl. *Klass ZUM* 2025, S. 485 ff.

¹⁶ Vgl. etwa *Pawelec*, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/> (letzter Zugriff: 30.12.2025); *Chesney / Citron*, *California Law Review* 2019 (107), S. 1753 (1777 f.); *Europol*, *Facing Reality? Law enforcement and the challenge of deepfakes*, 2022, S. 10 ff.

¹⁷ Vgl. etwa *Europol*, *Facing Reality? Law enforcement and the challenge of deepfakes*, 2022, S. 11; *Meinicke*, *DSRITB* 2020, S. 981 (985 f.); *Lantwin*, *MMR* 2020, S. 78 (79).

- weil sie eingesetzt werden können, um demokratische Meinungsbildungsprozesse und Wahlen zu manipulieren, etwa durch Fake News und die Diskreditierung von existierenden Personen¹⁸ und
- weil sie als sexualisierende Deepfakes existierende Personen herabwürdigen und Personengruppen diskriminieren können.¹⁹

Vermutlich sind nach wie vor die meisten Deepfakes Inhalte, die existierende Personen auf herabwürdigende Weise sexualisieren. Einer im Jahr 2019 erschienenen Studie zufolge, waren 96 % der im Netz aufgefundenen Deepfake-Videos sexualisierende Deepfakes. In dieser Studie waren die Betroffenen ausschließlich Frauen.²⁰ Die Website Security Hero veröffentlichte eine Studie, wonach 98 % der online im Juli und August 2023 aufgefundenen Deepfakevideos pornographisch waren. In dieser Studie waren 99 % der Betroffenen Frauen.²¹

Sie werden zur Unterhaltung und Herabwürdigung von Personen, insbesondere von Frauen oder von schwarzen Menschen, genutzt. In rechten Kreisen sollen bspw. brutale sexualisierende rassistische Deepfakes kursieren.²² Sexualisierende Deepfakes spielen deshalb eine Rolle bei der Marginalisierung von Personengruppen etwa aus sexistischen oder rassistischen Gründen.

Auch die Diskreditierung von Personen in Meinungsbildungsprozessen und in Bezug auf Wahlen kann auf sexualisierende Weise erfolgen, weil Personen mit sexuellen Zuschreibungen noch immer als unmoralisch dargestellt oder zum Sexualobjekt reduziert werden und auf diese Weise aus öffentlicher Kommunikation oder gesellschaftlichen Positionen verdrängt werden können. Bspw. zog ein Hauptkandidat im türkischen Präsidentschaftswahlkampf im Jahr 2023, Muharrem İnce, seine Kandidatur zurück, nachdem ein sexualisierender Deepfake von ihm aufgetaucht war.²³ Die indische Investigativjournalistin Rana Ayyub wurde mit einer Verleumdungs- und Drohkampagne

¹⁸ Vgl. etwa Pawelec, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/> (letzter Zugriff: 30.12.2025); Chesney / Citron, California Law Review 2019 (107), S. 1753 (1777 ff.); Lantwin, MMR 2020, S. 78 (79).

¹⁹ Vgl. nur Citron, The Yale Law Journal 2019 (128), S. 1870 (1921 ff.); Schmidt, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556306/pornografie/> (letzter Zugriff: 30.12.2025); Europol, Facing Reality? Law enforcement and the challenge of deepfakes, 2022, S. 11 f.

²⁰ Vgl. Ajder et al., The State of Deepfakes, 2019, S. 6; vgl. zudem Reuther, <https://www.thedeepfake.report/en/09-digital-rape-en> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

²¹ Security Hero, abrufbar unter <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#overview-of-current-state> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

²² Vgl. Pawelec, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

²³ Vgl. Pawelec, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/>; The Guardian, Turkish presidential candidate quits race after release of alleged sex tape, v. 11. Mai 2023, <https://www.theguardian.com/world/2023/may/11/muharrem-ince-turkish-presidential-candidate-withdraws-alleged-sex-tape> (letzter Zugriff jeweils: 30.12.2025).

unter anderem mit einem gefälschten Pornovideo und Doxing überzogen, nachdem sie 2018 kritisch über die Regierungspartei Bharatiya Janata Party (BJP) berichtet hatte.²⁴

d. Als persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte

Deepfakes, die eine andere Person ohne deren Einwilligung darstellen, sind eine Form persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfakes. Ein persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfake liegt vor, wenn ein Bild-, Ton- oder Videoinhalt, so verändert wird, dass er eine andere existierende Person wirklichkeitsnah darstellt, ohne dass diese Person eingewilligt hat. Neben sexualisierenden Deepfakes oder Deepfakes zur Diskreditierung von Personen in politischen Prozessen können das bspw. auch Voicecloning-Deepfakes sein, mittels derer Straftaten wie Betrug oder Erpressung begangen werden. Sie sind spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass sie das Persönlichkeitsrecht der scheinbar wiedergegebenen Person im Hinblick auf den Selbstdarstellungsschutz als Recht am eigenen Bild und Wort, als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und hinsichtlich der Authentizität der Darstellung verletzen.²⁵ Es liegt insofern nicht fern, persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes als solche zu regeln. Allerdings wird, wie zu zeigen sein wird,²⁶ bei sexualisierenden Deepfakes der Unrechtsgehalt auf eine spezifische Weise durch eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ggf. i. V. m. dem Recht auf Nichtdiskriminierung geprägt, die – wie bei anderen Phänomenen bildbasierter sexualisierter Gewalt darin besteht - dass die dargestellte Person zum Sexualobjekt reduziert wird, also ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mittels einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort verletzt wird. Dies legt nahe, sexualisierende Deepfakes im Kontext dieses Phänomens zu regeln.

e. Als bildbasierte sexualisierte Gewalt

Unter dem Oberbegriff bildbasierte sexualisierte Gewalt werden Phänomene wie Revenge Porn, Spycam-Aufnahmen auf Toiletten, in Duschen und Saunen, Upskirting, sexualisierende Deepfakes und Sextortion zusammengefasst. Sie ist davon gekennzeichnet, dass ein Bild, das eine andere existierende Person sexualbezogen wiedergibt oder wirklichkeitsnah darstellt, ohne deren Einwilligung hergestellt oder mit anderen geteilt wird oder mit diesem Verhalten gedroht wird.²⁷ Das sexualisierende Verändern von Bildinhalten als Deepfake wird in der empirischen Forschung dazu gezählt, weil auch sie eine andere Person ohne ihre Einwilligung sexualbezogen darstellen, sie „sexuell ausstellen“.²⁸ Citron formuliert in diesem Zusammenhang, dass sie „hijack people’s sexual and intimate identities“, dass sie also die sexuelle und intime Identität

²⁴ Vgl. Ayyub, In India, Journalists Face Slut-Shaming and Rape Threats, NYTimes v. 22. Mai 2018, <https://perma.cc/A7WR-PF6L> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

²⁵ Ausführlicher unten unter III.1.a.

²⁶ Ausführlich unten unter III.1.a.cc.(1) und b.

²⁷ Vgl. Umbach et al., <https://doi.org/10.1145/3613904.3642382>, S. 1; Henry et al., Image-Based Sexual Abuse, 2021, S. 4 f.; Flynn et al., The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1341); Citron, The Yale Law Journal 2019 (128), S. 1870 (1925).

²⁸ Vgl. Citron, The Yale Law Journal 2019 (128), S. 1870 (1925).

von Menschen „stehlen“.²⁹ Als typisch für bildbasierte sexualisierte Gewalt kann insofern betrachtet werden, dass sie eine andere Person sexualisierend so vereinnahmt, dass diese nicht mehr selbst entscheiden kann, ob und auf welche Weise sie sich gegenüber anderen mit einem sexuellen Bezug zeigt. Bildbasierte sexualisierte Gewalt ist damit dadurch gekennzeichnet, dass sie das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person im Hinblick auf den Selbstdarstellungsschutz und als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ggf. i. V. m. dem Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt.

2. Empirisches Wissen

Empirisch gesichertes Wissen zu Deepfakes generell ist rar. Im Bereich sexualisierender Deepfakes gibt es für Deutschland keine gesicherten empirischen Daten zur Häufigkeit, zu den Betroffenen und den Folgen für sie, zu den Tatpersonen und zu den Motiven. Allerdings gibt es im internationalen Bereich Studien zu bildbasierter sexualisierter Gewalt, zu der das Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes gehört. Diese Daten dürften sich auf Deutschland übertragen lassen, denn die Muster der Nutzung digitaler Ressourcen im Zusammenhang mit Sexualität dürften sich in den westlich geprägten Industrieländern aber ähneln, weil digitale Ressourcen grenzüberschreitend verfügbar und digitale Kommunikation damit grenzüberschreitend vernetzt ist und weil sich die patriarchale Tradition der herabwürdigenden Sexualisierung von Frauen und anderen Personengruppen länderübergreifend ähnelt. Bereits die insoweit verfügbaren Daten, Erfahrungsberichte von einzelnen Fällen und Berichte aus der Beratungspraxis verweisen auf einen erheblichen, auch rechtlichen Handlungsbedarf.

a. Bericht aus der Beratungspraxis zu sexualisierenden Deepfakes

Aus der Beratungspraxis der auftraggebenden HateAid gGmbH wird Folgendes berichtet:

Die Betroffenen erfahren meist zufällig oder über Dritte (Freund*innen, Kolleg*innen, Eltern, Lehrkräfte), dass sexualisierende Deepfakes von ihnen im Netz kursieren, oft, weil ihr Name gegoogelt wird. Die Inhalte sind typischerweise auf Pornoplattformen, in Suchmaschinen wie Google oder in privaten Gruppenchats auf Instant Messengerdiensten wie Telegram, Snapchat und Discord verfügbar. Häufig werden die Inhalte mit persönlichen Daten wie Name, Telefonnummer und Adresse der betroffenen Person versehen, teils kommt es daraufhin zu Belästigungen durch Dritte. Die Betroffenen, die Beratung suchen, sind von Ausnahmen abgesehen Frauen und Mädchen.

Die Betroffenen reagieren meist mit Ohnmacht, Panik, Scham und Schuldgefühlen. Die Scham ist mitunter so groß, dass einige Zeit vergeht, bis sie sich um Unterstützung bemühen. Betroffene haben in der Regel Angst, dass sie im sozialen Umfeld identifiziert

²⁹ Citron, The Yale Law Journal 2019 (128), S. 1870 (1925).

werden können, und erleben häufig ein Gefühl des Kontrollverlustes, weil sie nicht steuern können, welche Inhalte von ihnen im virtuellen Raum verfügbar sind.

Es wird vermutet, dass die Tatpersonen teils Männer aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen sind, also Ehepartner, Ex-Partner, Affären, Kollegen und Mitschüler. Teilweise kann eine Verbindung zu früheren Geschehnissen hergestellt werden, z. B. werden aus bereits existierenden sexualbezogenen Bildaufnahmen Deepfakes erstellt. Vermutet wird zudem, dass die Tatpersonen teils auch Unbekannte sind, die sexualisierende Deepfakes als Instrument der Erniedrigung und Machtausübung nutzen, um Frauen strukturell zu schaden.

Die Betroffenen suchen Unterstützung bei der Beratungsstelle, weil sie emotional hoch belastet und unsicher sind, wie sie reagieren sollen. Häufig sind mehrere Gespräche notwendig, um Scham und Angst abzubauen und die Betroffenen zu stabilisieren. Die Betroffenen entscheiden selbst, ob und welche, auch juristischen, Schritte eingeleitet werden. Hierzu gehören das Melden von Inhalten auf Plattformen und das Stellen von Löschanträgen bei Suchmaschinen. Diese Prozesse sind häufig wiederkehrend frustrierend und können lange währen, weil Inhalte häufig vielfach hochgeladen worden sind und immer wieder erneut hochgeladen werden. Die Betroffenen werden emotionalstabilisierend zum Umgang mit der Scham, mit Angst und bezüglich der Auswirkungen im alltäglichen Umfeld, etwa am Arbeitsplatz oder in der Schule, beraten. Außerdem wird die Handlungsfähigkeit und Kontrolle über das eigene digitale Umfeld gestärkt. Langfristig geht es um die Verarbeitung des Kontrollverlustes über sensible persönliche Daten und der Angst vor dem erneuten Auftauchen der Inhalte oder ihrer weiteren Verbreitung. Als belastend hat sich zudem erwiesen, dass Deepfakes aufgrund des technischen Fortschritts als echt erscheinen und dieser Anschein kaum zu widerlegen ist. Die Betroffenen werden dabei unterstützt, Schutzfaktoren und Selbstwirksamkeit aufzubauen.

b. Die Recherche von STRG_F und Bellingcat

Für Deutschland sind auch im Übrigen vor allem Berichte von Betroffenen verfügbar. So legte bspw. die Investigativjournalistin Patrizia Schlosser vom Rechercheformat STRG_F offen, dass sie betroffen ist. Sie vermutet, dass ihre Fotos genutzt wurden, weil sie sich journalistisch gegen sexualisierte Gewalt an Frauen einsetzt. Gemeinsam mit dem Recherchekollektiv Bellingcat deckte STRG_F daraufhin die Website MrDeepFakes auf, auf der Zehntausende von Videos und Bildern gehostet waren, die fast 650.000 Mitglieder hat und monatlich millionenfach besucht wird. Als Patrizia Schlosser von den Deepfakes erfuhr, waren die Bilder, die sie darstellten, bereits seit fast 2 Jahren verfügbar.³⁰

³⁰ Recherche von STRG_F, MrDeepFakes: Wer steckt hinter meinen gefälschten Bildern?, v. 28.1.2025, abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=e2_Nvgmz8vl, und Bellingcat, Faking It: Deepfake Porn Site's Link to Tech Companies, v. 28.1.2025, <https://www.bellingcat.com/news/uk-and-europe/2025/01/28/deepfake-porn-sites-link-to-tech-companies/> (letzter Zugriff jeweils: 30.12.2025).

c. Empirische Daten zu sexualisierenden Deepfakes

Die meisten Studien untersuchen bildbasierte sexualisierte Gewalt, zu der das Herstellen und Teilen sexualisierender Deepfakes ohne Einverständnis der dargestellten Person zählt. Nur teils sind daraus Daten zu sexualisierenden Deepfakes für sich erkennbar.

aa. Verbreitung

(1) Betroffene

In einer in Neuseeland, Australien und Großbritannien durchgeführten nicht repräsentativen Studie³¹ waren 14,1 % der Befragten von sexualisierenden Deepfakes betroffen.³² Dabei waren Männer (18,4 %) häufiger betroffen als Frauen (10,2 %) und nicht heterosexuelle Befragte (26,7 %) häufiger betroffen als heterosexuelle (12,6 %).³³

Diese Daten dürften unterschätzt sein, weil nur Betroffene befragt wurden, die von ihrer Viktimisierung wussten, es aber viele Betroffene geben dürfte, die keine Kenntnis davon haben.³⁴ Diese Annahme wird durch die Tatsache gestützt, dass Betroffene häufig nur zufällig von den sie betreffenden Deepfakes erfahren, dass also weder möglicherweise Betroffene noch Ermittlungsbehörden systematisch danach suchen. Hinzu kommt, dass sexualisierende Deepfakes im Netz massenhaft verfügbar sind, teils auf spezifischen Websites, wie die Recherche von STRG_F zusammen mit Bellingcat und die Analysen von Webinhalten von *Ajder et al.* und Security Hero gezeigt haben.³⁵

Die ähnliche Betroffenheit von Männern und Frauen in der erstgenannten Studie steht Studien gegenüber, die zeigen, dass online gefundene sexualisierende Deepfakes fast ausschließlich Frauen betreffen³⁶ und dass in der Beratungspraxis der Auftraggeberin von Ausnahmen abgesehen Frauen als Betroffene Unterstützung suchen. Die Betroffenheit von Männern schließt sexualisierende Deepfakes von Männern gegenüber Männern ein, was darauf hindeutet, dass es sich auch um eine verbreitetere Form männlicher Subkultur in Peergruppen in Online-Räumen handeln kann,³⁷ in der Deepfakes eine andere Bedeutung als sexuelle Herabwürdigung haben. Es gibt eine Studie, die darauf hindeutet, dass der Tausch von Inhalten, die die eigenen Genitalien wiedergeben unter

³¹ Flynn et al., *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341-1358. Die Studie war nicht repräsentativ; in qualitativen Interviews wurden 75 von sexualisierenden Deepfakes Betroffene befragt und es wurden quantitativ Fragebögen von 6109 Personen im Alter zwischen 16 und 64 Jahren ausgewertet; vgl. Flynn et al., *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1342, 1354).

³² Vgl. Flynn et al., *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1347).

³³ Vgl. Flynn et al., *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1348).

³⁴ Vgl. Flynn et al., *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1354).

³⁵ Vgl. STRG_F, *MrDeepFakes: Wer steckt hinter meinen gefälschten Bildern?*, v. 28.1.2025, abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=e2_Nvgmz8vI, und Bellingcat, *Faking It: Deepfake Porn Site's Link to Tech Companies*, v. 28.1.2025, <https://www.bellingcat.com/news/uk-and-europe/2025/01/28/deepfake-porn-sites-link-to-tech-companies/>; *Ajder*, *The State of Deepfakes*, 2019; Security Hero, <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#overview-of-current-state> (letzter Zugriff jeweils: 30.12.2025), ausführlicher hierzu oben unter II.1.c.

³⁶ Vgl. *Ajder*, *The State of Deepfakes*, 2019, S. 2; Security Hero, <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#overview-of-current-state> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

³⁷ Vgl. Flynn et al., *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1355).

jungen Männern eine nicht sexuelle, eher humorvolle Bedeutung hat, die der Stärkung von Bindung in Freundschaften dient. Dies dürfte in der Regel zwar einverständlich erfolgen, kann aber auch mit unbefugtem Vorgehen verbunden sein.³⁸ Möglich wäre auch, dass Männer deshalb eher von sie betreffenden Deepfakes wissen als Frauen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich deutlich weniger Männer an Beratungsstellen wenden, weil die Scham über die Sexualisierung bei Männern aus anderen Gründen als für Frauen groß ist, insbesondere weil eine Viktimisierung durch sexuell übergriffiges Verhalten dem männlichen Geschlechterstereotyp widerspricht.

(2) Tatpersonen

7,6 % der Befragten der neuseeländisch-australisch-britischen Studie hatten selbst schon sexualisierende Deepfakes erstellt und geteilt.³⁹ In der einer quantitativen Studie in zehn Ländern⁴⁰ gaben 1,0 % der insgesamt Befragten an, selbst schon einmal sexualisierende Deepfakes hergestellt, geteilt oder damit gedroht zu haben, 2,3 % der Befragten wollten lieber nichts dazu angeben („prefer not to say“).⁴¹ Diese Zahlen können unterschätzt sein, weil Ausführende nicht davon berichten, selbst involviert zu sein oder gar keine Angaben machen.⁴²

bb. Motive

Als Motive der Tatpersonen vermuteten die Betroffenen Kontrolle, Machtausübung, Rache und sexuelle Befriedigung.⁴³ Noelle Martin, die sich als Betroffene in Australien intensiv öffentlich um eine Rechtsreform zur Kriminalisierung sexualisierender digitaler Fälschungen bemühte, bekam Hinweise, dass auch während ihres öffentlichen Auftretens im rechtspolitischen Prozess sexualisierende Deepfakevideos von ihr in Umlauf gebracht wurden. Sie vermutete, dass diese Videos erstellt wurden, um sie zu verspotten, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.⁴⁴ Von der indischen Investigativjournalistin Rana Ayyub wurde unter anderem ein Deepfake-Sexvideo über Twitter, Facebook und WhatsApp verbreitet, nachdem sie kritisch über herrschende Politiker berichtet hatte.⁴⁵ Sie vermutete, dass sie für ihre Tätigkeit als Journalistin zum

³⁸ Vgl. *Meehan*, *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, S. 281 (287).

³⁹ *Flynn et al.*, *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1348).

⁴⁰ *Umbach / Henry*, *Journal of Cybersecurity* 2025, tyaf033, S. 2 und 5: Ausgewertet wurden 16.693 Fragebögen von repräsentativ ausgewählten Befragten aus 10 Ländern (Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Mexiko, Niederlande, Polen, Südkorea, Spanien, USA), die mindestens 18 Jahre alt waren. Die Befragung fand Mitte 2023 statt. In einer anderen Veröffentlichung wird angegeben, dass die Befragung nicht in jedem Land repräsentativ war, *Umbach et al.*, <https://doi.org/10.1145/3613904.3642382>, S. 4.

⁴¹ *Umbach et al.*, <https://doi.org/10.1145/3613904.3642382>, S. 7 f.; vgl. auch *Umbach / Henry*, *Journal of Cybersecurity* 2025, tyaf033, S. 7.

⁴² Vgl. *Umbach et al.*, <https://doi.org/10.1145/3613904.3642382>, S. 14; *Umbach / Henry*, *Journal of Cybersecurity* 2025, tyaf033, S. 15.

⁴³ *Flynn et al.*, *The British Journal of Criminology*, 2022 (62), S. 1341 (1351).

⁴⁴ *Martin*, *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, S. 55 (68): “[...] I believe that the videos were weaponised to taunt, intimidate, and silence me.”

⁴⁵ Vgl. *Ayyub*, *In India, Journalists Face Slut-Shaming and Rape Threats*, *NYTimes* v. 22. Mai 2018, <https://perma.cc/A7WR-PF6L> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Schweigen gebracht werden sollte, indem versucht wurde sie als „promiskuitive“, und „unmoralische“ Frau darzustellen.⁴⁶

Dem steht die Selbstauskunft von Personen gegenüber, die selbst schon Deepfakes erstellt und zugänglich gemacht haben: In der jüngsten zehn Länder umfassenden Studie gaben 24,5 % der Männer und 13,3 % der Frauen an, dass das Verändern oder Herstellen von intimen Bildinhalten sexy sei. Weitere Motive waren, dass es für lustig gehalten wurde (24,1 % weiblich, 24 % männlich). Rache und Bestrafung waren für 15,3 % der Frauen und 14 % der Männer leitend.⁴⁷ Rache und Bestrafung war dabei das häufigste Motiv bei denjenigen, die damit gedroht hatten, intime Bildinhalte zu teilen (29,1 %). 6,5 % der Männer und 4,9 % der Frauen gaben an, dass sie Geld von der betroffenen Person wollten.⁴⁸ Weitere Motive waren Angeberei (16,3 % männlich, 15,6 % weiblich), Unreife (10,7 % männlich, 11 % weiblich), Entwickeln der Fähigkeiten beim Faken von Bildern (10,9 % männlich, 10,8 % weiblich), Kontrolle (12,4 % männlich, 9,5 % weiblich).⁴⁹ Rache ist damit nicht das häufigste selbst berichtete Motiv.

Nach Einschätzung der Forschenden deuten diese Daten darauf hin, dass bildbasierte sexualisierte Gewalt häufig in Beziehungen und Peer-Kontexten begangen wird und nicht zwingend böswillig geschieht. Allerdings dürften die Ausübenden ihr Verhalten normalisieren und trivialisieren, insbesondere wenn ein Freund oder Partner betroffen ist.⁵⁰ Normalisierung und Trivialisierung sind ohnehin auch typisch für die Selbstauskunft zu problematischem Verhalten in quantitativen Befragungen.⁵¹ Außerdem verweisen die Daten auf besorgniserregende Defizite im Verständnis von Einwilligung und digitaler Ethik.⁵²

In der Studie von Security Hero gaben 57 % der Befragten an, sexualisierende Deepfakes aus technologischer Neugier anzufertigen. 74 % derjenigen, die Deepfakes nutzten, gaben an, kein schlechtes Gewissen wegen ihres Konsums zu haben. Die Befragten führten als Gründe an, dass es nicht die Person als solche treffe, dass niemand verletzt werde und es nur um persönliche Interessen ginge, dass Deepfake-Pornographie nur eine realistischere Form sexueller Fantasien sei und sich kaum von Pornographie unterscheide.⁵³ Die Forschenden interpretierten dies dahingehend, dass

⁴⁶ Vgl. *Ayyub*, In India, Journalists Face Slut-Shaming and Rape Threats, NYTimes v. 22. Mai 2018, <https://perma.cc/A7WR-PF6L> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

⁴⁷ *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 10.

⁴⁸ *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 8.

⁴⁹ *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 10.

⁵⁰ Vgl. *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 13.

⁵¹ Vgl. *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 15.

⁵² Vgl. *Umbach / Henry*, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 13.

⁵³ Vgl. Security Hero, <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#deepfake-porn-survey> unter Awareness, Attitudes, and Impact (letzter Zugriff: 30.12.2025).

pornographische Inhalte im Bereich der Erwachsenenunterhaltung akzeptiert und normalisiert sind.⁵⁴

Diese Ergebnisse verweisen darauf, dass es an einem Bewusstsein dafür fehlt, dass pornographische Inhalte mit Einverständnis der Darstellenden hergestellt und vertrieben werden, während es sich beim unbefugten Herstellen, Verwenden und Teilen sexualisierender Deepfakes aufgrund der fehlenden Einwilligung der Dargestellten um schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen handelt.⁵⁵ Zudem stehen diese Motive und Einstellungen im starken Kontrast zu den im Folgenden dokumentierten, teils massiven Folgen sexualisierender Deepfakes für die Betroffenen.

cc. Folgen

Sexualisierende Deepfakes können das gesamte Leben der Betroffenen konstant tiefgreifend beeinträchtigen und zu sozialer Isolation führen. Betroffene Frauen leiden dabei besonderes an den Folgen sexualisierender Deepfakes.⁵⁶

(1) Andauernd

Bildbasierte sexualisierte Gewalt wirkt häufig andauernd, auch wenn es sich um ein einmaliges Ereignis handelt. Sie wird oft nicht mit Begriffen wie „ein Ereignis oder ein Vorfall, der einmal passiert ist“ beschrieben, sondern mit Formulierungen wie „permanent“, „andauernd“ und „endlos“.⁵⁷ Dies dürfte erstens damit zusammenhängen, dass es die Betroffenen als Person im Ganzen trifft.⁵⁸ Zweitens bleiben die Bilder, anders als bei einem sexuellen Übergriff als singuläres Ereignis, bestehen und können immer wieder geteilt und hochgeladen werden.⁵⁹ Ein großer Teil der Belastung ist damit darauf zurückzuführen, dass Betroffene nie ganz sicher sein können, wer alles die Inhalte hat, wo überall sie im Netz verfügbar sind sowie ob und wo sie wieder hochgeladen werden.⁶⁰ Online-Aktivitäten und die Nutzung von Social Media werden für Betroffene überhaupt zur potenziellen Gefahrenquelle, sie erleben oft eine ständige digitale Bedrohung.⁶¹

⁵⁴ Vgl. Security Hero, <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#deepfake-porn-survey> unter Awareness, Attitudes, and Impact (letzter Zugriff: 30.12.2025).

⁵⁵ Ausführlich unten unter III.1.

⁵⁶ McGlynn et al., Shattering Lives and Myths, 2019, S. 6; vgl. auch Flynn et al., The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1355).

⁵⁷ McGlynn et al., Shattering Lives and Myths, 2019, S. 7; vgl. auch Meechan-Rogers et al., The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, S. 296 (310 f.).

⁵⁸ Vgl. McGlynn et al., Shattering Lives and Myths, 2019, S. 6 und 7, Zitate von Maya (Australia): Bildbasierte sexualisierte Gewalt “impacts your sense of self on every level ... Because, for me, that has changed who I am as a person.” “Maybe you could have something happen to you that was traumatic, but you don’t have to necessarily feel like you’re defined by it for the rest of your life. But with this, there’s such a level of permanence which affects everything ...”. Vgl. auch Henry et al., Image-based sexual Abuse, 2021, S. 53 f.

⁵⁹ Vgl. Marcotte / Hille, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, S. 319 (320).

⁶⁰ Flynn et al., The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1351); vgl. auch Meechan-Rogers et al., The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 296 (312 f.).

⁶¹ Vgl. McGlynn et al., Shattering Lives and Myths, 2019, S. 7; ausführlicher Henry et al., Image-based Sexual Abuse, 2021, S. 53 ff.

Sexualisierende Deepfakes sind damit auch im Kontext schneller und extrem vernetzter digitaler Kommunikationsmöglichkeiten zu sehen.⁶²

(2) Lebenszerstörend

Die sexualisierenden Deepfakes können sich, wie bildbasierte sexualisierte Gewalt überhaupt, auf das ganze Leben der Betroffenen auswirken – emotional, physiologisch, im beruflichen Bereich und bei sozialen Kontakten wie Freundschaften und Dating. Sie werden als Alptraum beschrieben, der jeden Aspekt des eigenen Lebens verändern kann.⁶³ Dies entspricht den empirischen Daten zu bildbasierter sexualisierter Gewalt generell, die mit Formulierungen wie „soziale Zerrissenheit“ (social rupture)⁶⁴ und lebenszerstörend (devastation or disruption of everyday life and relationships)⁶⁵ beschrieben werden.

(3) Psychische Folgen

Die Belastungen können zu konkreten psychischen Folgen führen. Betroffene können bspw. ein Suchtverhalten, eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine Depression bis hin zur Suizidalität entwickeln.⁶⁶

(4) Sozial isolierend

Sexualisierende Deepfakes führen wie andere Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt zu sozialer Isolation, wobei die gesamte soziale Einbindung betroffen sein kann. Häufig schränken Betroffene (wie auch bei anderen Formen digitaler Gewalt) ihre Präsenz in öffentlichen und Online-Räumen ein.⁶⁷ Sie ziehen sich auch aus der Familie, Freundschaften, Peer-Gruppen, Nachbarschaften und aus zivilem Engagement zurück.⁶⁸ Beruflich kann es zu einem Reputationsverlust kommen, der bis zum Verlust des Jobs führen kann.⁶⁹ Damit betrifft bildbasierte sexualisierte Gewalt auch die Gesellschaft insgesamt,⁷⁰ denn sie wirkt ausschließend.

(5) Mittelbarer körperlicher sexueller Übergriff

Auffallend ist zudem, dass bildbasierte sexualisierte Gewalt wie ein mittelbarer körperlicher Übergriff erlebt wird. Eine Betroffene äußerte in einem qualitativen Interview: „It’s an abuse of me and my body. It feels like its sexual abuse. I feel like it’s on par with sexual abuse.“⁷¹ Andere Betroffene beschreiben ihre Erfahrungen als „a type of rape, it’s

⁶² Vgl. *Marcotte / Hille*, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, S. 319 (320).

⁶³ *Flynn et al.*, The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1351).

⁶⁴ *Henry et al.*, Image-based sexual Abuse, 2021, S. 53; bestätigt durch *Meechan-Rogers et al.*, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 296 (305 f.).

⁶⁵ *Flynn et al.*, The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1351).

⁶⁶ Vgl. *Bates*, Revenge Porn and Mental Health, Feminist Criminology 12 (2017), S. 22 (30 ff.).

⁶⁷ *Flynn et al.*, The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1352); vgl. auch *Meechan-Rogers et al.*, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 296 (308 f.).

⁶⁸ Vgl. *McGlynn et al.*, Shattering Lives and Myths, 2019, S. 8; vgl. auch *Meechan-Rogers et al.*, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, S. 296 (308 f.).

⁶⁹ Vgl. *Meechan-Rogers et al.*, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 296 (307).

⁷⁰ Vgl. *McGlynn et al.*, Shattering Lives and Myths, 2019, S. 8.

⁷¹ *Henry et al.*, Image-based sexual Abuse, 2021, S. 4, Aussage von Lucy (UK).

just the digital version”⁷² und „it’s like mental rape I guess“⁷³. Erklärt werden kann dies damit, dass der Körper einer Person als deren Zeichen fungiert, wobei schon die bloße Erscheinung des Körpers in einem Abbild (oder scheinbaren Abbild) eine Zuschreibung zur Person erzeugt.⁷⁴ Bildbasierte sexualisierte Gewalt kann insofern als ein Übergriff auf den Körper einer Person mittels dessen abbildhafter Darstellung verstanden werden.⁷⁵

(6) *Victim Blaming und Slut Shaming*

Viele Betroffene berichten zudem von Victim Blaming und Slut Shaming, also opferbeschuldigendem und sie beschämendem Verhalten Dritter, obwohl sie nicht für die sexualisierenden Deepfakes verantwortlich sind. So beschreibt etwa Noelle Martin, wie sie „ruthlessly victim blamed und and slutshamed“ wurde, als sie ihre Betroffenheit von digitalen Fälschungen neutraler Bilder in einem ABC-Interview öffentlich machte.⁷⁶ Bei Männern als Betroffenen ist es weniger wahrscheinlich, dass sie beschämt oder ausgeschlossen werden, sie lachen eher über das Geschehene.⁷⁷

dd. Erscheinungsformen

Sexualisierende Deepfakes sind typischerweise digitale Bildinhalte oder bewegte Bild-Ton-Inhalte. Betroffene berichteten in den Interviews, dass die Deepfakes teils mit persönlichen Daten wie Name, Wohnort und Studienort veröffentlicht wurden.⁷⁸ Hinzu können herabwürdigende Äußerungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen kommen. Es wird zudem damit gedroht, sexualbezogene Inhalte von einer anderen Person Dritten zugänglich zu machen, vor allem aus Rache oder um die betroffene Person zu bestrafen, teils auch um an Geld zu gelangen (Sextortion).⁷⁹

d. *Einordnung und Handlungsbedarf*

aa. Geschlechtsspezifische Gewalt

Zu vermuten ist, dass Frauen deutlich häufiger von unbefugten sexualisierenden Deepfakes betroffen sind als Männer.⁸⁰ Doch auch wenn sie ähnlichen häufig betroffen

⁷² Henry et al., Image-based sexual Abuse, 2021, S. 4 f., Aussage von Deborah (UK).

⁷³ Meehan, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, S. 281 (288); ähnlich Geoff bei Meehan-Rogers et al., The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, S. 296 (305).

⁷⁴ Vgl. Lennartz, NJW 2023, S. 3543 (3544 Rn. 6).

⁷⁵ Deshalb ist es m. E. die Bezeichnung als *bildbasierte sexualisierte Gewalt* auch angemessen, denn der körperliche Zugriff wird über ein Abbild des Körpers (oder eine andere authentische Wiedergabe des Körpers, etwa der Stimme) vermittelt. Anders Wörner / Gmelin, RIDP 2024, S. 367 (370 f.), die für die Bezeichnung „Data-Based Sexual Abuse“ plädieren.

⁷⁶ Martin, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 55 (62); vgl. zudem Ayyub, In India, Journalists Face Slut-Shaming NYTimes v. 22. Mai 2018, <https://perma.cc/A7WR-PF6L> (letzter Zugriff: 30.12.2025); Meehan, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 281 (285 ff.).

⁷⁷ Vgl. Meehan, The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology S. 281 (282, vgl. auch S. 287).

⁷⁸ Vgl. Flynn et al., The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1345 f.).

⁷⁹ Vgl. Umbach / Henry, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033, S. 8; vgl. auch Flynn et al., The British Journal of Criminology, 2022 (62), S. 1341 (1346).

⁸⁰ Zur Diskussion der Daten ober unter II.2.c.aa.(1).

sein sollten, geschlechtsspezifischer Gewalt dar, die zu bekämpfen ist. Denn Frauen und Männer dürften, wie oben dargestellt, sexualisierende Deepfakes in unterschiedlichen sozialen Kontexten erleben, wobei Frauen typischerweise stärker unter deren Folgen leiden.⁸¹ Sexualisierende Deepfakes sollten deshalb wie überhaupt bildbasierte sexualisierte Gewalt ganzheitlich im sozialen Kontext struktureller Benachteiligung von Frauen und sexueller Doppelmoral betrachtet werden.⁸²

Dass Frauen stärker unter den Folgen bildbasierter sexualisierter Gewalt leiden lässt sich vor diesem Hintergrund damit erklären, dass Frauen im Laufe ihres Lebens immer wieder auf unterschiedliche (nicht immer rechtlich relevante) Weise sexualisierend herabgewürdigt werden und deshalb einzelne Formen übergriffig-sexualisierenden Verhaltens als besonders erniedrigend erleben.⁸³ Sexualisierende Deepfakes sind damit ein Aspekt einer machtvollen Zuschreibung, wer Frauen in der Gesellschaft als Personen sein dürfen, sie werden durch sexualisierende Zuschreibungen auf Sexualobjekte reduziert.⁸⁴ Vor diesem Hintergrund wird auch nachvollziehbar, warum viele Betroffene berichten, dass sie sich schämten sowie von anderen „slutshamed“ und „victimblamed“ werden, wenn sie in sexualisierenden Deepfakes dargestellt wurden.⁸⁵ Denn traditionell werden Frauen als Betroffene von sexuell übergriffigem Verhalten beschämt und verlieren ihren sozialen Status, das gilt auch, wenn andere sexualbezogene Inhalte von ihnen teilen.⁸⁶

Sexualisierende Deepfakes sind damit ein Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt i. S. v. Art. 3 lit. d der Istanbul-Konvention (IK) und von Gewalt gegen Frauen i. S. v. Art. 2 lit. a RL (EU) 2024/1385. Demnach ist geschlechtsspezifische Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen gegeben, wenn Gewalt gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder wenn Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Auch wenn Männer und Frauen ähnlich häufig von sexualisierenden Deepfakes betroffen sein sollten, sind sie in unterschiedlichen sozialen Kontexten auf unterschiedliche Weise betroffen, wobei Frauen stärker unter den Folgen leiden als Männer. Die besondere Betroffenheit von Frauen, die sich in den typischen belastenden Folgen für sie zeigt, ordnet sich dabei in die Tradition der sexualisierenden Marginalisierung von Frauen ein.

bb. Lücke zwischen Motiven und Folgen

Die Lücke zwischen den teils massiven Folgen sexualisierender Deepfakes und überhaupt bildbasierter sexualisierter Gewalt und den Motiven von denjenigen, die

⁸¹ Oben unter II.2.c.aa.(1) und cc.

⁸² *McGlynn et al.*, *Shattering Lives and Myths*, 2019, S. 6; vgl. auch *Meehan*, *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, S. 281 (282, 292).

⁸³ *Henry et al.*, *Image-based sexual Abuse*, 2021, S. 38.

⁸⁴ Vgl. *Citron*, *The Yale Law Journal* 2019 (128), S. 1870 (1925).

⁸⁵ Vgl. oben unter II.2.c.cc.(6).

⁸⁶ Vgl. *Meehan*, *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, S. 281 (282, vgl. auch S. 285 ff.); generell zur Beschämung der Betroffenen sexuell übergriffigen Verhaltens: *Sanyal*, *Vergewaltigung*, S. 76.

Deepfakes nutzen, zeigt, dass die erheblichen Folgen für die Betroffenen nicht reflektiert werden. Zudem lässt die Bewertung als eine Form der Nutzung von Pornographie den Schluss zu, dass die Nutzung sexualisierende Deepfakes, die eine andere existierende Person sexualbezogen wiedergeben, nicht als Verletzung von deren Rechten, sondern als eine zulässige Form einvernehmlich hergestellter Erwachsenenunterhaltung betrachtet wird. Ein weiterer Hintergrund dürfte die traditionelle Normalisierung der Sexualisierung von Frauen sein.

cc. Handlungsbedarf

Hinsichtlich der Lücke zwischen Motiven und Folgen gibt es einen Aufklärungsbedarf.⁸⁷

Die Erfahrungsberichte Betroffener und aus der Beratungspraxis, die verfügbaren empirischen Daten und die technischen Möglichkeiten zur Herstellung von Deepfakes und der Zugänglichmachen verweisen zudem auf einen dringlichen rechtlichen Handlungsbedarf. Es ist davon auszugehen, dass sexualisierende Deepfakes weit verbreitet sind. Sie können auch durch technische Laien über frei verfügbare Apps hergestellt werden. Pornoplattformen und spezifische Deepfake-Websites ermöglichen, sie einfach zu verbreiten. Die Folgen für die Betroffenen sind teils massiv und belasten diese dauerhaft, weil es sich um einen mittelbaren sexualisierenden Übergriff auf ihren Körper handelt, wobei die Inhalte im digitalen Raum dauerhaft verfügbar sind. Sexualisierende Deepfakes sind zudem als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen.

III. Strafwürdigkeit

Das Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes ohne Einwilligung der dargestellten Person stellt eine schwerwiegende strafwürdige Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts in unterschiedlichen Dimensionen dar. Konkret wird das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person hinsichtlich des Selbstdarstellungsschutzes, insbesondere als Recht am eigenen Bild und Wort, und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

1. Verletzte Rechte

a. Selbstdarstellungsschutz

Das Persönlichkeitsrecht schützt unter anderem die Selbstdarstellung einer Person, also das „Selbstbestimmungsrecht über die Darstellung des persönlichen Lebens- und Charakterbildes“.⁸⁸ Jede Person hat die Befugnis, selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und welche persönlichen Sachverhalte sie in welchen Grenzen offenbaren will.⁸⁹ Diese Befugnis konkretisiert sich unter anderem zum Recht am eigenen Bild und am

⁸⁷ Hierzu kurz abschließend unter VII.

⁸⁸ *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 166; vgl. BVerfGE 35, S. 202 (220): „Verfügungsrecht über die Darstellung der Person“.

⁸⁹ Vgl. BVerfGE 65, S. 1 (42); 85, S. 219 (224); 96, S. 171 (181).

eigenen Wort,⁹⁰ zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und als Selbstdarstellungsschutz im Hinblick auf die soziale Identität oder die authentische Darstellung nach außen.⁹¹ Diese Ausprägungen überschneiden sich vielfach,⁹² allerdings können spezifische Verletzungsaspekte in Bezug auf unbefugte sexualisierende Deepfakes herausgearbeitet werden.

aa. Recht am eigenen Bild und Wort

Das Recht am eigenen Bild wird herkömmlich verstanden als Aspekt des Schutzes der Selbstdarstellung einer Person hinsichtlich der fotografischen oder filmischen Aufnahme ihres Abbildes, seiner Darbietung, Verbreitung oder sonstigen Verwertung.⁹³ Das spezifische Schutzbedürfnis in Bezug auf die bildhafte Wiedergabe ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten, „das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren“.⁹⁴ Bereits im Jahr 2005 hat das BVerfG zudem festgestellt, dass „das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...] auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes [schützt], das den Anschein erweckt, ein authentisches Abbild einer Person zu sein“.⁹⁵ Auch bei Deepfakes, die eine existierende Person abbilden, greift damit das Recht am eigenen Bild.⁹⁶

Staatlich zu gewährleisten ist nicht nur der Schutz vor der unbefugten Veröffentlichung eines persönlichen Abbilds, sondern auch vor der unbefugten Herstellung und jedweder Verwendung.⁹⁷ Denn das Recht am eigenen Bild umfasst „eine Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Gestattung von Anfertigung und Verwendung von Fotografien und ähnlichen bildlichen Aufzeichnungen seiner Person durch andere“.⁹⁸ Je nach Nutzung wird die Rechtsverletzung vertieft, so wiegt das Unrecht schwerer, wenn der persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfake nicht nur für sich selbst hergestellt und allein genutzt wird, sondern mit anderen geteilt oder sogar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Entsprechendes gilt für Deepfakes, bei denen einer Person Worte in den Mund gelegt werden, die sie nicht gesagt hat. Das Recht am eigenen Wort schützt insoweit vor

⁹⁰ Vgl. *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 166; BVerfGE 34, S. 238 (246).

⁹¹ Vgl. *Rixen*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 123 f.

⁹² Vgl. *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 166.

⁹³ Vgl. *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 193; BVerfGE 101, S. 361 (381).

⁹⁴ BVerfGE 101, S. 361 (381).

⁹⁵ BVerfG NJW 2005, S. 3271 (3272).

⁹⁶ Vgl. auch *Klass* ZUM 2025, S. 485 (487); *Röbling* ZfDR 2024, S. 187 (194); *Lennartz*, NJW 2023, S. 3543 (3544 Rn. 7); *Heckmann / Paschke*, in: Stern / Sodan / Möstl, Das Staatsrecht der BRD im europäischen Staatenverbund § 121 Rn. 73 f.; *Lantwin*, MMR 2019, S. 574 (576).

⁹⁷ Zu eng daher *Evers*, Kriminallistik 2025, S. 440 (443).

⁹⁸ *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 193. Zu eng daher *Evers*, Kriminallistik 2025, S. 440 (443).

Falschzitate.⁹⁹ Zur Entscheidung, wie sich eine Person „Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, [...] gehört im besonderen auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will“.¹⁰⁰

bb. Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Bezug auf ein sensibles Datum

(1) Sexualisierende Deepfakes als sensible personenbezogene Daten

Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich des Selbstdarstellungsschutzes erschöpft sich aber nicht in einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild und am eigenen Wort. Denn die bild- und tonhafte Darstellung einer Person stellt selbst eine personenbezogene Information dar, die Tatsachen dokumentiert oder zu dokumentieren scheint. Es geht also nicht nur um den Schutz der Selbstdarstellung hinsichtlich fremder Wertungen, die durch ein Abbild oder Tonaufnahmen ermöglicht werden, sondern auch um den Schutz der sexualbezogenen Informationen, die das Abbild oder die Tonaufnahmen enthalten, etwa zum Aussehen der Person, zu ihrem sexuellen Verhalten, Sexualpartner*innen oder zur sexuellen Orientierung. Sie lassen damit Rückschlüsse auf die Person, ihr Geschlecht und ihre Sexualität zu. Es handelt sich um sensible personenbezogene Daten nach Art. 9 DSGVO, die besonders schutzwürdig sind. Ihre Schutzwürdigkeit wird intensiviert, weil sie aufgrund der Digitalisierung einfach perpetuierbar und übertragbar sind.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insofern die Selbstbestimmung über personenbezogene Informationen: Jeder Person steht die „Befugnis zu, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen“,¹⁰¹ denn „wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das mögliche Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden“.¹⁰²

(2) Preisgabe persönlicher Daten (Doxing)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird zudem verletzt, wenn mit dem Deepfake weitere persönliche Daten der dargestellten Person wie die Adresse oder Telefonnummer weitergegeben werden.

cc. Täuschung über die Person

Der Selbstdarstellungsschutz kann auch durch die Behauptung unwahrer Tatsachen, soweit sie für die Persönlichkeit bedeutsam sind und ihr Bild in der Öffentlichkeit oder

⁹⁹ Vgl. *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 199; BVerfGE 54, S. 148 (155); 54, S. 208 (217).

¹⁰⁰ BVerfGE 54, S. 148 (155).

¹⁰¹ *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 175; vgl. zudem BVerfGE 65, S. 1 (42); BVerfG NJW 2001, S. 879 (880).

¹⁰² BVerfGE 65, S. 1 (43).

ihren sozialen Geltungsanspruch nachteilig beeinflussen können, verletzt sein.¹⁰³ Ein sexualisierender Deepfakes kann mittels einer scheinbar authentischen Dokumentation einer Information sexualbezogen über eine Person täuschen, wobei gerade sexualisierende Deepfakes die Persönlichkeit besonderes betreffen und die Vorstellungen andere von einer Person nachhaltig negativ beeinflussen können. Im Falle persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfakes generell steht dieser Aspekt im Vordergrund, jedenfalls wenn diese die betroffene Person täuschend echt wiederzugeben scheinen.

Bei sexualisierenden Deepfakes bestimmt allerdings regelmäßig die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung das Unrecht wesentlich, weil die Dargestellten sexualisierend herabgewürdigt werden. Für den Verletzungscharakter kommt es nicht darauf an, ob der Deepfake wirklich täuschend echt oder nur wirklichkeitsnah ist oder ob offengelegt wurde, dass es sich um einen Deepfake handelt. Dies wird im Folgenden erörtert.

b. Sexuelle Selbstbestimmung

Auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen von sexualisierenden Deepfakes verletzt.¹⁰⁴ Es verstärkt dabei nicht nur das Persönlichkeitsrecht hinsichtlich des Selbstdarstellungsschutzes, sondern steht im Vordergrund, wenn der Deepfake zu einer sexuellen Verobjektivierung führt.

aa. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung umfasst auch die Befugnis einer Person, selbst darüber zu entscheiden, welche sexualbezogenen Inhalte es von ihr gibt, wer sie gebraucht und wem sie zugänglich gemacht werden. Insofern kommt jeder Person die Verfügungsbefugnis über Inhalte zu, die sie sexualbezogen darstellen.¹⁰⁵ Das bedeutet, dass grundsätzlich nur eine Person selbst darüber entscheiden darf, welche sexualbezogenen Inhalte von ihr existieren, wer sie herstellt, wer sie verwendet, wer sie anderen zugänglich macht und wem sie zugänglich gemacht werden. Diese Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte, ist ein Bedingung für sexuelle Selbstbestimmung. Denn mittels dieser Inhalte können Personen sexualisiert und damit einer bestimmten gesellschaftlichen Position zugewiesen werden, etwa indem sie auf Sexualobjekte reduziert werden. Auch das BVerfG geht davon aus, dass sexuelle Entfaltung erheblich beeinträchtigt werden würde, wenn es an einem Schutz vor der Kenntniserlangung anderer hinsichtlich sexualbezogener Informationen zu einer Person

¹⁰³ Vgl. *Di Fabio*, in: Dürig / Herzog / Scholz, GG, 108. EL 8/2025, 108. EL 8/2025, Art. 2 Abs. 1 Rn.170; *Rixen*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 123 f.; BVerfGE 99, S. 185 (193 f.).

¹⁰⁴ Vgl. *Valentiner*, Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 399 f.; vgl. auch *Völzmann*, ZUM 2025, S. 493 (497); *Blocher* KIR 2025, S. 225 (226).

¹⁰⁵ Vgl. *Valentiner*, Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 399 f.; *Schmidt*, in: Burghardt / Schmidt / Steinl, Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 181 (185 f.).

fehlte. Jede Person müsse deshalb selbst darüber befinden können, „ob, in welcher Form und wem Einblick in die Intimsphäre und das eigene Geschlechtsleben gewährt wird“, wobei „das Interesse, selbst darüber zu befinden, ob und wem Einblick in das Geschlechtsleben gewährt wird, verfassungsrechtlich schwer wiegt“.¹⁰⁶

Diese Argumentation wird durch die Ergebnisse empirischer Forschung bestätigt, wonach Frauen als Betroffene von Deepfakes sich oft als Person im Ganzen in Frage gestellt fühlen und den sexualisierenden Deepfake als mittelbaren sexuellen Übergriff auf ihren Körper erleben.¹⁰⁷ Dies zeigt, dass das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes, die Betroffenen in der Regel durch eine sexualisierende Herabwürdigung in eine marginalisierte gesellschaftliche Position verweist. Insofern kann auch davon gesprochen werden, dass sexualisierende Deepfakes die sexuelle Identität von Menschen „stehlen“.¹⁰⁸

Das Unrecht der Tat wird dabei durch die sexualisierende Herabwürdigung oder Reduktion der dargestellten Person zum Sexualobjekt spezifische Weise geprägt, denn die Verletzung des Rechts am eigenen Bild oder Wort wird in der Regel genutzt, um eine andere Person sexualisierend herabzuwürdigen. Das ist typisch auch für das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen authentischer (realer) Bildaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben. Der Täuschungscharakter des sexualisierenden Deepfakes tritt deshalb in den Hintergrund. Aus diesem Grund ist das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen, von Bild-, Ton- oder Videoinhalten, die eine andere Person wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob es sich um authentische Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen oder um digital veränderte wirklichkeitsnahe Darstellungen handelt. Es liegt also nahe, unbefugte sexualbezogene Deepfakes im Zusammenhang mit unbefugten authentischen sexualbezogenen Bild- und Tonaufnahmen zu regeln, beides verletzt die Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben oder darstellen. Weil für die Verletzung des Rechts der Aspekt der sexualisierenden Herabwürdigung im Vordergrund steht, kommt es auch nicht darauf an, ob der Deepfake täuschend echt oder nur wirklichkeitsnah gestaltet ist oder ob offengelegt wurde, dass es sich um einen Deepfake handelt, etwa weil er auf einer Deepfakeplattform veröffentlicht wurde. Allerdings kann hier der Unrechtsgehalt im Einzelfall niedriger sein.

Die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung kann weniger schwerwiegend sein, wenn durch den sexualisierenden Deepfake keine Herabwürdigung zum Sexualobjekt verbunden ist, wie möglicherweise bei sexualisierenden Deepfakes von Männern untereinander in einer männlichen Peergroup, die der Belustigung dienen oder ein peergruppentypisches eher freundschaftliches Verhalten darstellen. Doch auch in

¹⁰⁶ BVerfGE 138, 377 (387 Rn. 29 f.), vgl. auch BVerfGE 101, S. 361 (382); 96, S. 56 (61).

¹⁰⁷ Vgl. oben unter II.2.b.cc.(5) und d.aa.

¹⁰⁸ Vgl. *Citron*, *The Yale Law Journal* 2019 (128), S. 1870 (1925): „hijack people’s sexual and intimate identities“, ausführlicher oben unter II.1.e.

diesen Fällen wird die Verfügungsbefugnis der betroffenen Person über persönliche sexualbezogene Inhalte verletzt. Zudem dürfte davon auszugehen sein, dass herabwürdigende sexualisierende Deepfakes weitaus häufiger auftreten.¹⁰⁹

bb. Recht auf Nichtdiskriminierung

Wenn sexualisierende Deepfakes eine Person sexualisierend herabwürdigen, kommt eine Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung nach Art. 3 GG hinzu, insbesondere wenn die Sexualisierung die betroffene Person aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung einer zugeschriebenen Rasse oder Behinderung sexualisierend verobjektiviert.¹¹⁰ Dies dürfte auf Frauen sexualisierende Deepfakes regelmäßig zutreffen. Denn sie ordnen sich in die gesellschaftliche Tradition der Marginalisierung von Frauen ein, die unter anderem durch ihre Reduktion auf sexuelle Verfügbarkeit bewirkt wird.

c. Täuschung über die Echtheit eines Inhalts als solche

Für Deepfakes wird zudem problematisiert, dass sie grundsätzlich die Authentizität der Dokumentation von Fakten durch Inhalte in Frage stellen. Teils wird dies als das eigentliche Unrecht von Deepfakes betrachtet und dafür plädiert, in Anlehnung an die Urkundsdelikte einen Straftatbestand zu schaffen, der das Vertrauen in Medieninhalte schützt.¹¹¹ Allerdings betrifft die Tatsache, dass, vor allem täuschend authentische, Deepfakes die Grundlagen der Kommunikation in Frage stellen, Deepfakes generell, weil sie die Unterscheidung zwischen wahr und falsch unmöglich machen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie zusätzlich Persönlichkeitsrechte in unterschiedlicher Hinsicht verletzen, mit ihnen politische Meinungs- und Willensbildungsprozesse manipuliert werden oder sie benutzt werden, um mit ihnen Straftaten zu begehen. Deshalb bedarf dieser Aspekt gesonderter Betrachtung und rechtlicher Regelung. Die spezifischen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch personenbezogene und speziell sexualbezogene Deepfakes vermag er nicht abzubilden, diese sollten als spezifische Rechtsverletzungen für sich genommen rechtlich geregelt werden.

2. Schwerwiegende spezifische Rechtsverletzung

Der Staat hat im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht die Aufgabe, „Grundbedingungen dafür zu sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität entwickeln und wahren kann“; der Schutz des Persönlichkeitsrechts greift dann, „wenn die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet ist“.¹¹² Der Staat ist unter anderem „verpflichtet, sich schützend und fördernd vor höchstpersönliche Rechtsgüter einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung zu stellen und sie vor

¹⁰⁹ Ausführlich oben unter II.2.aa.(1)

¹¹⁰ Vgl. *Völzmann* ZUM 2025, S. 493 (497); *Burghardt / Schmidt / Steinl* JZ 2022, S. 502 (504); *Valentiner*, Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 379 f.

¹¹¹ Vgl. *Blocher*, KIR 2025, S. 225 (227 f.); *Wörner / Gmelin*, RIDP 2024, S. 367 (373 f.).

¹¹² BVerfGE 147, S. 1 (19 Rn. 38); 141, S. 186 (202 f. Rn. 32).

Eingriffen Dritter zu bewahren“.¹¹³ Dies umfasst auch den Schutz vor Übergriffen Privater, der mittels Strafrecht erfolgen kann, wobei in einer besonderen Gefährdungslage angemessene Schutzvorkehrungen in einer strafrechtlichen Regulierung bestehen können.¹¹⁴ Der EGMR hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Staat nach Art. 8 EMRK verpflichtet ist, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um das heimliche Herstellen von Bildaufnahmen mit einem Sexualbezug zu verhindern.¹¹⁵

Das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen von Deepfakes, die eine andere Person sexualbezogen wirklichkeitsnah darstellen, verletzt (ebenso wie das unbefugte Herstellen., verwenden und Zugänglichmachen von sexualbezogenen Bildaufnahmen von einer anderen Person) deren Persönlichkeitsrecht hinsichtlich des Selbstdarstellungsschutzes und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt auf schwerwiegende Weise, so dass eine besondere Gefährdungslage gegeben ist. Denn ein sexualisierender Deepfake verletzt die Verfügungsbefugnis über sensible persönliche sexualbezogene Inhalte in der Regel auf sexuell verobjektivierende Weise. Zudem zudem er über persönliche sexualbezogene Tatsachen täuschen. Über die Existenz und Verwendung persönlicher sexualbezogene Inhalte muss die betroffene Person aber selbst entscheiden können, weil sie die Person höchstpersönlich in ihrem Rückzugsbereich betreffen, weil diese regelmäßig ihrer Herabwürdigung und Marginalisierung dienen und weil sexualbezogene Inhalte zu einer Person Anlass für benachteiligende Zuschreibungen Dritter sein können und häufig sind. Hinzu kommt, dass die Form des Inhalts eine digitale Perpetuierung ermöglicht, aufgrund derer sich Deepfakes leicht herstellen sowie anderen und öffentlich zugänglich machen lassen und es sich nicht gewährleisten lässt, dass sie endgültig und überall gelöscht werden. Wie schwerwiegend diese Rechtsverletzung ist, zeigt sich auch an den schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen.¹¹⁶

Die Verfügungsbefugnis einer Person, über Inhalte, die sie bild- oder tonhaft sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, ist deshalb besonders schützenswert. Ihre Verletzung ist insgesamt strafwürdig. Schon das unbefugte Herstellen und private Verwenden eines sexualisierenden Deepfakes reduziert die betroffene Person häufig auf ihre Sexualität und würdigt sie damit herab. Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung in §§ 184k Abs. 1 und 201a Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB, in denen neben dem Übertragen und Zugänglichmachen auch das Herstellen und Gebrauchen unter anderem sexualbezogener Bildaufnahmen unter Strafe gestellt wird. Das Zugänglichmachen ist zweifelsohne strafwürdig, denn mit ihm gelangt ein

¹¹³ *Valentiner*, Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 378; vgl. auch BVerfG NStZ-RR 2015, S. 347 (348).

¹¹⁴ Vgl. *Valentiner*, Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 215 f., 386.

¹¹⁵ Vgl. EGMR, Urteil vom 12.11.2013 - Az. 5786/08 (Söderman v. Sweden), Rn. 117.

¹¹⁶ Ausführlich oben unter I.2.b.dd.

persönlicher sexualbezogener Inhalt unbefugt in den Rechtsverkehr, wobei seine digitale Verbreitung kaum kontrollierbar ist.

3. Europarechtliche Kriminalisierungsvorgaben

Es gibt europarechtliche Kriminalisierungsvorgaben in Bezug auf sexualisierende Deepfakes. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) RL (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist unter anderem durch die Mitgliedstaaten zu kriminalisieren die „Manipulation oder Veränderung von Bildern, Videos oder vergleichbarem Material, die den Anschein erwecken, dass eine Person eindeutig sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit mittels IKT, ohne Einverständnis der betreffenden Person, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der genannten Person schwerer Schaden zugefügt wird“. ¹¹⁷ Aus Erwägungsgrund der (19) der Richtlinie geht hervor, dass jedenfalls das Herstellen von sexualisierenden Deepfakes erfasst werden soll, wenn sie anschließend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die gleichen Vorgaben gelten gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) RL (EU) 2024/1385 für das Herstellen von intimen Bildern, Videos oder vergleichbarem Material, außerdem ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a) RL (EU) 2024/1385 da Zugänglichmachen von diesem Material unter Strafe zu stellen. Dies sind Mindestvorgaben an die Kriminalisierung, die Nationalstaaten können darüber hinausgehen.

Dem Expertengremium zur Überwachung der Istanbul-Konvention GREVIO zufolge ist bildbasierte sexuelle Gewalt eine Form sexueller Belästigung i. S. v. Art. 40 IK. ¹¹⁸ Nach Art. 40 IK hat dieses Verhalten strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen zu unterliegen. Auch diese Vorgaben stellen Mindestanforderungen an die Sanktionierung von Verhalten dar.

4. Einwände

Zu erwägen sind auch unterschiedliche Einwände gegen die Kriminalisierung.

a. Verhältnismäßigkeit

Strafrecht muss aufgrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ultima ratio staatlichen Handelns sein. ¹¹⁹ Diese Voraussetzung ist gegeben, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“. ¹²⁰ Die Sozialschädlichkeit des unbefugten Herstellens, Verwendens und Zugänglichmachens von sexualisierenden Deepfakes besteht darin, dass diese Verhaltensweisen das Persönlichkeitsrecht der

¹¹⁷ Vgl. auch EG (19) der RL (EU) 2024/1385.

¹¹⁸ GREVIO, General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women, adopted on 20 October 2021, Nr. 38.

¹¹⁹ Vgl. BVerfGE 120, S. 224 (240); BVerfGE 88, S. 203 (258).

¹²⁰ BVerfGE 120, S. 224 (240); BVerfGE 88, S. 203 (258).

betroffenen Personen in unterschiedlicher Hinsicht schwerwiegend verletzen. Hinzu kommt, dass mildere Mittel nicht ersichtlich sind. Zwar kommt auch ein Verbot von Apps in Frage, mit denen spezifisch persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes einfach selbst erstellt werden können, z. B. sog. Deepnude-Apps. Allerdings ist fraglich, ob auf diese Weise die Persönlichkeitsrechtsverletzungen effektiv verhindert werden können. Denn digitale Inhalte können auch mit anderen Apps oder Programmen verfälscht werden. Der Markt dafür lässt sich auch nicht allein von Deutschland oder Europa aus kontrollieren. Derartige Regelungen sind deshalb zwar neben einer Kriminalisierung sinnvoll, können diese aber nicht ersetzen.

Außerdem ist eine strafrechtliche Regulierung unverzichtbar, weil sie auch eine Schlüsselstelle für die Plattformregulierung darstellt. So bestimmt sich die Frage, welche rechtswidrigen Inhalte im Rahmen des Melde- und Abhilfeverfahrens nach Art. 16 Digitale-Dienste-Verordnung (DDVO) zu entfernen sind, nach dem nationalen Recht. Das Gleiche gilt für Meldepflichten in Bezug auf strafbare Inhalte nach Art. 18 DDVO.

Auch die Offenlegungspflicht für KI-generierte Inhalte nach Art. 50 Abs. 4 der KI-Verordnung (KI-VO) ist kein gleich wirksames milderes Mittel. Sie betrifft zum einen nur KI-generierte Inhalte. Zum anderen gilt sie nur für die Betreiber eines KI-Systems. Nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist eine Person kein Betreiber in diesem Sinne, wenn sie das KI-System persönlich und nicht beruflich verwendet, so dass die Offenlegungspflicht nicht für diejenigen gilt, die sexualisierende Deepfakes privat herstellen. Hinzu kommt, dass eine Offenlegung zwar das im Täuschungsaspekt liegende Unrecht beseitigt, nicht aber den Aspekt der Sexualisierung und Herabwürdigung einer Person.

b. Recht auf Lüge?

Diskutiert wird zudem, im Zusammenhang mit Desinformation und Fake News, ob es ein „Recht auf Lüge“ gibt.¹²¹ Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind zwar erwiesen und bewusst falsche Tatsachenbehauptungen nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, soweit sie keinen Meinungsbezug haben.¹²² Allerdings greift jedenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit und es wird auch betont, dass ein allgemeines rechtliches Lügenverbot in einer freiheitlichen Rechtsordnung moralisierend und unzulässig wäre.¹²³ Deshalb wird die in § 186 f. StGB unter Strafe gestellte unwahre Tatsachenbehauptung über eine Person nur deshalb als strafwürdig eingeordnet, weil sie auch ehrenrührig ist.

Bei sexualisierenden Deepfakes ist eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort strafwürdig, so dass es auf den Täuschungsaspekt nicht vordergründig ankommt. Doch

¹²¹ Vgl. *Gostomzyk / Meckenstock*, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/luegenverbot-bunderegierung-wahrheit-meinungsfreiheit> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

¹²² Vgl. *Grabenwarter*, in *Dürig/Herzog/Scholz GG*, 108. EL 8/2025, Art. 5 Abs. 1 Rn. 48 f.; *BVerfGE* 99, S. 185 (197); 61, S. 1 (8).

¹²³ Vgl. *Kuhlemann/Trute*, *GSZ* 2022, S. 115 (119); *Thiel ZRP* 2021, S. 202 (204); *Lantwin*, *MMR* 2020, S. 78 (81 f.).

auch wenn der Täuschungsaspekt als gleichrangig oder vordergründig betrachtet werden würde, spricht für eine Strafbarkeit, dass über ein sexualbezogenes Datum getäuscht wird, was der Ehrverletzung gleichsteht. Zudem wird bei täuschend echten personenbezogenen Deepfakes generell - im Gegensatz zu einer nach §§ 186, 187 StGB strafbaren ehrenrührigen Falschbehauptung über eine Person - nicht deutlich, dass es sich um eine Behauptung einer Person über eine andere handelt.

c. Moralisierung?

Verbote persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfakes sind nicht moralisierend oder paternalistisch, sondern schützen mit dem Persönlichkeitsrecht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein wichtiges Freiheitsrecht gegen eine schwerwiegende Verletzung. Entgegenstehende Rechte, wie die Kunstfreiheit, die Meinungsfreiheit oder Strafverfolgungsinteressen des Staates dürften nur in seltenen Ausnahmefällen das Persönlichkeitsrecht überwiegen, die von der Strafbarkeit auszunehmen wären.

IV. Geltendes Recht

Das geltende Strafrecht erfasst das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen von Deepfakes, die eine andere Person sexualbezogen wirklickeitsnah darstellen nur ansatzweise. Das Phänomen wird nicht als solches adressiert.

1. Herstellen eines Deepfakes als Verändern eines Bild-, Ton- oder Videoinhalts

Das unbefugte Herstellen eines Deepfakes, der eine andere Person sexualisierend wiederzugeben scheint, also die sexualisierende Manipulation von Bild- oder Tonmaterial ist nur unter engen Voraussetzungen strafbar.

a. §§ 201a, 184k StGB

Für Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen, gilt § 201a StGB. Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst die Intimsphäre, also insbesondere die Lebensbereiche Sexualität, Krankheit und Tod.¹²⁴ Verboten ist unter anderem das unbefugte Herstellen einer Bildaufnahme, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wobei sie eine Person in einem gegen Einblicke geschützten Raum wiedergibt oder sie in einer Situation der Hilflosigkeit zur Schau stellt (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB).

Einer Anwendung des § 201a Abs. 1 StGB steht die Wortlautgrenze der Auslegung nach Art. 103 Abs. 2 GG entgegen. Denn das Manipulieren einer Bildaufnahme ist nicht das

¹²⁴ BT-Drs. 15/1891, S. 7; 15/2466, S. 5.

Herstellen einer Bildaufnahme; eine „Bildaufnahme“ kann nur das Herstellen eines Originalbildes mittels Aufnahmen sein.¹²⁵

Zwar könnte die Manipulation das Gebrauchen einer Bildaufnahme i. S. d. § 201a Abs. 1 Nr. 4 darstellen, allerdings müsste eine „durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme“ gebraucht werden. Es dürften aber typischerweise Originalaufnahmen verwendet werden, die nicht unbefugt hergestellt wurden und zudem nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen, so dass auch § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht greift.¹²⁶

Das Gleiche gilt für die Herstellungsverbote in §§ 201a Abs. 3 Nr. 1, 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB, bei denen ebenfalls die Formulierung des Herstellens einer Bildaufnahme verwendet wird.

b. §§ 184a, 184b, 184c StGB

Sexualisierende Deepfakes können kinder- und jugendpornographisch sein, wenn sie eine minderjährige Person täuschend echt sexualbezogen wiederzugeben scheinen. Es handelt sich dann um wirklichkeitsnahe Inhalte, wenn sie für die Maßstabsfigur eines durchschnittlichen, nicht sachverständigen Beobachters wie die Dokumentation eines realen Geschehens im Sinne der §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) bis d), 184c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) bis d) StGB wirken.¹²⁷ Die absoluten Herstellungsverbote gem. §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB gelten deshalb nicht, da sie nur die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens erfassen.

Allerdings kann das Verbot der Herstellung zum Zwecke des Verbreitens oder des Zugänglichmachens an Dritte greifen, §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB. Dies gilt auch für gewaltpornographische Inhalte gem. § 184a 1. Alt. Nr. 2 StGB. Denn die Herstellungsverbote zum Zwecke des Verbreitens oder öffentlich Zugänglichmachens gelten unabhängig davon, ob der Inhalt real, wirklichkeitsnah oder fiktiv ist.¹²⁸

c. § 42 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Die Manipulation von Originalbildaufnahmen zu Deepfakes kann als unbefugte Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG strafbar sein, wenn sie gegen Entgelt erfolgt oder die Absicht vorliegt, sich oder Dritte zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen. Es ist jedoch umstritten, ob die Norm für jede Person gilt oder sich die

¹²⁵ Ebenso *Rückert et al.* NSW 2025, S. 315 (320); *Sanow*, Vouyeuristische Bildaufnahmen, S. 201; *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 232; *Lantwin*, MMR 2020, S. 78 (79); vgl. auch BGH BeckRS 2024, 8894 Rn. 28; *Eisele*, TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 201a Rn. 6.

¹²⁶ Ebenso *Sanow*, Vouyeuristische Bildaufnahmen, S. 201 f.; *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 232 f.

¹²⁷ Vgl. *Schmidt*, MüKo-StGB, § 184b Rn. 35; *Eisele*, TK-StGB, § 184b Rn. 28.

¹²⁸ Vgl. *Greif* Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 233; *Meinicke* DSRITB 2020, S. 981 (987 f.); *Eisele*, TK-StGB, § 184b Rn. 20.

Strafbarkeit auf die in § 1 BDSG benannten Stellen beschränkt.¹²⁹ Zudem gilt die Norm nur für nicht öffentlich zugängliche Daten, also nicht wenn Aufnahmen verwendet wurden, die etwa auf Social Media verfügbar sind.¹³⁰

d. § 106 Abs. 1 UrhG

Beim Vervielfältigen der Originalaufnahme kann § 106 Abs. 1 UrhG (ggf. i. V. m. § 108 Abs. 1 Nr. 3 oder 7 UrhG) greifen. Eine Strafbarkeit entfällt jedoch wegen § 53 Abs. 1 UrhG, wenn die Kopie zum privaten Gebrauch erfolgt und weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient.¹³¹

2. Gebrauchen und Zugänglichmachen an einzelne Dritte

a. §§ 184k, 201a StGB

Die Verbote des Gebrauchs, Übertragens und Zugänglichmachens von Bildaufnahmen an einzelne Dritte in den §§ 184k Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 201a Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 und Abs. 3 StGB gelten ebenfalls nicht, weil sie sich auf „Bildaufnahmen“ beziehen. Teils wird zwar ohne nähere Begründung davon ausgegangen, dass § 201a Abs. 2 StGB auf sexualisierende Deepfakes anwendbar ist,¹³² möglicherweise weil der Tatbestand nicht auf das „Herstellen einer Bildaufnahme“ voraussetzt, sondern nur das Zugänglichmachen einer „Bildaufnahme“. Allerdings ist auch eine Bildaufnahme ein aufgenommenes und kein manipuliertes Bild.¹³³

b. §§ 184a, 184b, 184c StGB

Jedoch greifen die Verbote in Bezug auf wirklichkeitsnahe kinder- und jugendpornographische Inhalte in §§ 184b, 184c StGB wenn Bildaufnahmen Minderjähriger sexualisierend manipuliert werden. Denn Deepfakes sind wirklichkeitsnahe Inhalte, da sie ein wirkliches Geschehen zu dokumentieren scheinen.¹³⁴ Damit stehen gem. §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4; 184c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StGB das Besitzverschaffen und das Zugänglichmachen an Dritte sowie die Eigenbesitzverschaffung und der Abruf von sexualisierenden Deepfakes unter Strafe, wenn sie Kinder oder Jugendliche sexualisierend wiederzugeben scheinen.

In Bezug auf wirklichkeitsnahe gewaltpornographische Inhalte gibt es dementsprechende Verbote in § 184a StGB nicht. Gewaltpornographische Inhalte, die eine andere Person als Betroffene eines sexuellen Übergriffs verbunden mit Gewalttätigkeiten, wirklichkeitsnah

¹²⁹ Vgl. nur *Brodowski*, BeckOK Datenschutzrecht, 54. Ed. Stand 1.11.2025, § 42 BDSG Rn. 15 (Sonderdelikt) und *Bieber*, BeckOK StGB, 67. Ed. Stand 1.11.2025, § 42 BDSG Rn. 4 f. (Jedermann delikt).

¹³⁰ Vgl. *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 211, 234; *Lantwin*, MMR 2020, S. 78 (80).

¹³¹ Vgl. *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 235.

¹³² Vgl. *Sanow*, Vouyeuristische Bildaufnahmen, S. 202; *Blocher*, KIR 2025, S. 225 (228); *Evers*, Kriminalistik 2025, S. 440 (447); *Meinicke*, DSRITB 2020, S. 981 (986 f.); *Kumkar / Rapp* ZfDR 2022, S. 199 (209); *Lantwin*, MMR 2020, S. 78 (79); *Thiel*, ZRP 2021, S. 202 (204).

¹³³ Ebenso *Rückert et al.* NSW 2025, S. 315 (320 f.).

¹³⁴ Vgl. u. a. *Schmidt*, MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, § 184b Rn. 17, 35; *Blocher*, KIR 2025, S. 225 (227); *Lantwin* MMR 2020, S. 78 (80).

darstellen, sind damit nicht absolut hinsichtlich des Herstellens,¹³⁵ Zugänglichmachens, Drittbesitzverschaffens, Besitzens und Abrufens verboten, obwohl hier der Unrechtsgehalt dadurch erhöht ist, dass eine Person nicht nur sexualisierend, sondern als Opfer eines brutalen sexuellen Übergriffs dargestellt wird. Hinzu kommt, dass ohnehin nicht jede Darstellung eines sexuellen Übergriffs gewaltpornographisch ist. Der Gewaltbegriff ist bei § 184a StGB nur erfüllt, wenn zum sexuellen Übergriff, also der Vornahme sexueller Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person (§ 177 Abs. 1 StGB), aggressive Handlungen unter Einsatz physischer Kraft dazukommen, die die körperliche oder seelische Unversehrtheit der betroffenen Person zumindest konkret gefährden.¹³⁶

c. §§ 185 ff. StGB

Sobald ein persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfake Dritten zugänglich gemacht wird, ist auch eine Anwendung der Ehrdelikte zu erwägen. Das Zugänglichmachen eines Deepfakes könnte eine üble Nachrede oder Verleumdung nach §§ 186 f. StGB sein, wenn der Deepfake als scheinbare Abbildung einer Tatsache geeignet ist, die dargestellte Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Allerdings fehlt es beim bloßen Zugänglichmachen eines Deepfakes an der Kundgabe einer eine andere Person betreffenden Tatsache, es wird lediglich eine kompromittierende Sachlage geschaffen. §§ 186 f. StGB greifen damit nicht.¹³⁷

Das Zugänglichmachen eines Deepfakes, der eine persönlichkeitsrechtsverletzende Aussage über die scheinbar wiedergegebene Person enthält, kann aber eine Beleidigung darstellen. Denn je nach den Umständen des Einzelfalles kann damit konkludent eine abwertende Äußerung über die dargestellte Person kundgegeben werden.

d. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BDSG

Das unbefugte Zugänglichmachen eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes kann nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BDSG bestraft werden, wobei auch hier umstritten ist, ob die Norm nur für „jedermann“ oder nur die in § 1 BDSG benannten Stellen gilt.¹³⁸

3. Verbreiten und öffentliches Zugänglichmachen des Deepfakes

a. §§ 33 i. V. m. 22 f. KUG

Der allgemeine Schutz des Rechts am eigenen Bild wird gem. §§ 33 i. V. m. 22 f. KUG unabhängig davon gewährleistet, ob ein Inhalt ehrverletzend ist oder den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft. Vorausgesetzt ist lediglich, dass es sich um

¹³⁵ Vgl. oben III.1.b.

¹³⁶ Vgl. *Schmidt*, MüKo-StGB, § 184a Rn. 6; *Eisele*, TK-StGB, § 184b Rn. 3.

¹³⁷ Vgl. allgemein *Zaczyk*, in NK-StGB, 5. Aufl. 2017, vor §§ 185 ff. Rn. 21; *Eisele / Schittenhelm*, TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 186 Rn. 7; BGH NStZ 1984, S. 216. Ebenso für Deepfakes *Sanow*, Vouyeuristische Bildaufnahmen, S. 202 f.; anderer Ansicht *Rückert et al.* NSW 2025, S. 315 (318 f.); *Evers*, Kriminalistik 2025, S. 440 (447); *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 237; *Kumkar / Rapp* ZfDR 2022, S. 199 (208); *Meinicke*, DSRITB 2020, S. 981 (989 f.).

¹³⁸ Vgl. hierzu oben unter III.1.c.

ein Bildnis einer Person handelt, das unbefugt verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Ein Deepfake ist unstrittig ein Bildnis, wenn er eine Person erkennbar abzubilden scheint. Auf den Herstellungsprozess oder die Art der Darstellung kommt es nicht an, auch Collagen, Zeichnungen oder Skulpturen würden genügen.¹³⁹ Das unbefugte Verbreiten oder öffentliche Zugänglichmachen ist damit schon jetzt strafbar gem. §§ 33 i. V. m. 22 f. KUG.

b. §§ 184a, 184b, 184c StGB

Das Verbreiten und öffentlichen Zugänglichmachen von gewalt-, kinder- und jugendpornographischen Deepfakes steht zudem nach §§ 184a 1. Alt. Nr. 1, 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB unter Strafe.

c. § 106 Abs. 1 UrhG

Das Verbreiten oder öffentliche Wiedergeben kann zudem unter § 106 Abs. 1 UrhG (ggf. i. V. m. § 108 Abs. 1 Nr. 3 oder 7 UrhG) fallen. Eine Strafbarkeit entfällt jedoch wegen § 53 Abs. 1 UrhG, wenn die Kopie zum privaten Gebrauch erfolgt und weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient.

4. Fazit

Das Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes wird bislang nicht als solches strafrechtlich adressiert, obwohl es sich um eine strafwürdige Verletzung des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich des Selbstdarstellungsschutzes und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung handelt. Es können lediglich eher zufällig allgemeine Regelungen des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Pornographiestrafrechts greifen. Es bedarf daher einer eigenständigen Strafnorm die das Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen von Deepfakes, die eine andere Person sexualisieren, unter Strafe stellt.

V. Gesetzesvorschlag

Sexualisierende Deepfakes sind zugleich persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes und eine Form bildbasierter sexualisierter Gewalt. Es ist deshalb denkbar, sie im Kontext persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfakes zu regeln, wie es der Gesetzesentwurf des Bundesrates vorsieht,¹⁴⁰ oder einen Straftatbestand im Sexualstrafrecht zu schaffen der die Phänomene bildbasierter sexualisierter Gewalt umfassend als das unbefugte Herstellen (durch Aufnehmen und Verändern), Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild-, Video- und Toninhalten regelt, die eine anderen Person sexualbezogen wiedergeben

¹³⁹ Vgl. u. a. *Rückert et al.* NSW 2025, S. 315 (321 f.); *Gomille*, ZUM 2025, S. 500 (503); *Specht-Riemenschneider*, in *Dreier/Schulze*, UrhG, 8. Aufl. 2025, § 22 KUG Rn. 1; *Engels*, in *Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer*, Beck OK Urheberrecht, 47. Ed. 1.9.2025, § 22 KUG Rn. 20; *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 238.

¹⁴⁰ BT-Drs. 21/1338.

oder wirklichkeitsnah darstellen.¹⁴¹ Zudem kommt in Betracht im Sexualstrafrecht einen eigenständigen Straftatbestand für sexualisierende Deepfakes zu schaffen.

Es ist vorzugswürdig, das unbefugte Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen in von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, und digital veränderten Bild-, Ton- und Videoinhalten, die eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellen, in einem Straftatbestand zu regeln, weil das Unrecht unbefugter sexualisierender Deepfakes wie auch unbefugter sexualbezogener Bild-, Ton- und Videoaufnahmen wesentlich dadurch geprägt wird, das eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort bewirkt wird. Deshalb wird im Folgenden eine Gesetzesvorschlag aufgezeigt, mit dem das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild-, Video- und Toninhalten unter Strafe gestellt werden kann, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen. Da auch die Verletzung des Intimbereiches von Bildaufnahmen (sog. Upskirting und Downblousing) nach § 184k StGB von diesem Straftatbestand erfasst wäre, könnte er § 184k StGB ersetzen:

I. Materielles Strafrecht

§ 184k StGB-V Unbefugtes Herstellen, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen von sexualbezogenen Bild-, Ton- oder Videoinhalten

(1) Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, der eine andere Person sexualbezogen wiedergibt oder wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, indem er ihn aufnimmt oder computertechnisch verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen in Satz 1 bezeichneten Inhalt unbefugt überträgt oder einer dritten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(2) Wer unbefugt einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt herstellt, der einen sexuellen Übergriff wiedergibt oder wirklichkeitsnah darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt überträgt oder einer anderen Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(3) Wer einen in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) zusammen mit persönlichen Daten der wiedergegebenen oder wirklichkeitsnah dargestellten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

¹⁴¹ So auch die Entwürfe von *Sanow*, Vouyeuristische Bildaufnahmen, S. 241 ff., und *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 312 ff.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Bild- und Tonträger sowie Aufnahmegeräte und sonstige technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

II. Strafprozessrecht

In § 100k Absatz 2 Satz 1 StGB wäre der Straftatbestand zu ergänzen, etwa als neuer Buchstabe f).

Auf eine Verankerung als Privatklagedelikt in § 374 Abs. 1 StPO sollte verzichtet werden.

Es empfiehlt sich, den Straftatbestand in den Katalog der Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen.

VI. Begründung

1. Verortung

Persönlichkeitsrechtsverletzende sexualisierende Deepfakes verletzen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort. Verstärkend können eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, der Selbstdarstellungsschutz in Bezug auf die Authentizität der Darstellung und eine Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung hinzukommen. Vor diesem Hintergrund kommt zwar eine Regelung im 15. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bei den Delikten, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen, und im 13. Abschnitt des Besonderen Teils innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Betracht. Allerdings ist eine Regelung als Sexualdelikt vorzugswürdig, weil die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung den Unrechtsgehalt wesentlich prägt.

a. Sexualstrafrecht

aa. Argumente für die Einordnung als Sexualstraftat

Eine Verortung innerhalb der Sexualdelikte ist vorzugswürdig. Dafür spricht in systematischer Hinsicht, dass schon bislang Verletzungen des Rechts am eigenen Bild und Wort und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als reale und wirklichkeitsnahe kinder- und jugendpornographische Inhalte in den §§ 184b f. StGB und als Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen in § 184k StGB im Sexualstrafrecht geregelt werden. Bei § 184k StGB hatte sich der Bundesrat mit der Argumentation durchgesetzt, dass durch die unbefugten Bildaufnahmen des Intimbereiches einer Person deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt werde als Recht, „nicht gegen seinen Willen zum Objekt sexuellen Begehrens anderer gemacht zu werden“. Dazu gehört dem Bundesrat zufolge „auch das Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise eine Person durch die Abbildung ihres Intimbereichs zum Gegenstand sexuell konnotierter

Betrachtung durch andere werden will“.¹⁴² Dem ist zustimmen, denn der spezifische Unrechtsgehalt sexualisierender Deepfakes wird wesentlich durch die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung geprägt.

bb. Regelungszusammenhang bildbasierte sexualisierte Gewalt

Sexualisierende Deepfakes stellen regelmäßig eine Form geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt in sexualisierender Weise dar, die mittels einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort bewirkt wird. Es ist deshalb empfehlenswert, diesen Straftatbestand in einen Regelungszusammenhang zu integrieren, der die verschiedenen Formen persönlichkeitsrechtsverletzender sexualbezogener Bild-, Ton- und Videoinhalte unter Strafe stellt, denn im Kern geht es um dasselbe Unrecht. Genauer handelt es sich um eine schwerwiegende Verletzung der Verfügungsbefugnis über Inhalte, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen. Diese Verletzung ist unabhängig davon, ob sexualisierende Bild-, Ton oder Videoinhalte erstellt oder genutzt werden, die ein reales Geschehen wiedergeben, oder ob es sich um wirklichkeitsnahe Darstellungen handelt, die computertechnisch erzeugt wurden.¹⁴³ Die Regelung aller Phänomene bildbasierter sexualisierter Gewalt in einem einheitlichen Komplex wäre damit systematisch konsistent, klar und übersichtlich.

cc. Eigenständiger Straftatbestand

Es kommt auch eine Regelung in einem eigenständigen Straftatbestand in Betracht, der im Sexualstrafrecht verortet werden sollte. Dieser könnte wie folgt lauten:

**Unbefugtes sexualisierendes Verändern, Gebrauchen, Übertragen und
Zugänglichmachen von Bild-, Ton- oder Videoinhalten**

(1) Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3) computertechnisch so verändert, dass er eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt einer dritten Person überträgt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(2) Wer einen Absatz 1 bezeichneten Inhalt unbefugt computertechnisch so verändert, dass er einen sexuellen Übergriff wirklichkeitsnah darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt überträgt oder einer anderen Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

¹⁴² BT-Drs. 19/15825, S. 1 f.; dem zustimmend *Wolf*, Berliner Anwaltsblatt 2020, S. 307 (308 f.); *Bonnin / Berndt* HRRS 2019, S. 450 (456).

¹⁴³ So auch *Sanow*, Vouyeuristische Bildaufnahmen, S. 239; vgl. zur Verortung bildbasierter sexualisierter Gewalt als Sexualstraftat bereits *Schmidt*, in: Burghardt / Schmidt / Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 181 (184 ff.).

(3) Wer einen in den Absatz 1 oder 2 bezeichneten Inhalt zusammen mit persönlichen Daten der wiedergegebenen oder wirklichkeitsnah dargestellten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Absätze (4) und (5) zum Strafantrag und zur Einziehung bleiben gleich.

Eine solche Regelung würde voraussetzen, dass sich der Vorsatz der Tatperson auch auf die computertechnische Veränderung bezieht. Allerdings sollte sich der Vorsatz hierauf nicht beziehen müssen, da der Sexualbezug im Vordergrund steht.¹⁴⁴ Beim Herstellen eines Deepfakes dürfte dies in der Regel gegeben sein. Problematisch kann der Vorsatz bezüglich der Veränderung eines Inhalts allerdings beim Gebrauch oder Zugänglichmachen sein, wenn der Inhalt täuschend echt wirkt und die Tatperson die Umstände seiner Herstellung nicht kennt. Eine solche Trennung des zwischen dem unbefugten Aufnehmen und dem unbefugten computertechnischen Verändern, erzeugt allerdings ein sachwidriges Irrtumsproblem, weil sich der Vorsatz dann auch auf die konkrete Weise der Herstellung beziehen müsste. Wenn die Tatperson hierüber irrt, also annimmt, der Inhalt sei aufgenommen, obwohl er computertechnisch verändert wurde oder umgekehrt, entfällt eine Strafbarkeit wegen § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Umgekehrt kommt eine Strafbarkeit hinsichtlich der irrigerweise angenommenen Herstellungsweise in objektiver Hinsicht nicht in Betracht, denn objektiv läge keine Aufnahme bzw. kein computertechnisch veränderter Inhalt vor. Dieses Irrtumsproblem wäre sachwidrig, weil die Tatperson die tatsächlichen Umstände, die den Unrechtskern ausmachen, also die zumindest wirklichkeitsnahe sexualbezogene Darstellung einer anderen Person, zutreffend erfasst und nur über die konkrete Weise der Herstellung irrt.¹⁴⁵

b. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht vor, persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes als eine Form digitaler Fälschung im 15. Abschnitt des Besonderen Teils einem § 201b Abs. 1 und 2 StGB-E zur regeln, wobei für sexualisierende Deepfakes eine qualifizierte Strafdrohung vorgesehen wird. Begründet wird dies damit, dass die Regelung dem Persönlichkeitsschutz dient.¹⁴⁶ Auch das Upskirting sollte einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zufolge in diesem Abschnitt als § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB kriminalisiert werden.¹⁴⁷ Dabei wurde die Intimsphäre als selbstverständlicher Aspekt des höchstpersönlichen Lebensbereiches betrachtet.¹⁴⁸ Der am 6. August 2004 in Kraft getretene § 201a StGB¹⁴⁹ soll den höchstpersönlichen Lebensbereich gegen das unbefugte Herstellen, Gebrauch und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen

¹⁴⁴ Ausführlich unter VI.2.f. Vgl. zudem *Härtlein*, KriPoZ 2025, S. 387 (394), der ebenfalls davon ausgeht, dass der Täuschungsaspekt vom Inhaltsaspekt zu trennen ist und dass bei sexualisierenden Deepfakes der Inhaltsaspekt, also die Sexualisierung, im Vordergrund steht.

¹⁴⁵ Vgl. auch *Härtlein*, KriPoZ 2025, S. 387 (394).

¹⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1383, S. 15.

¹⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 19/17795, S. 5; dem zustimmend etwa *Kubicicel*, jurisPR-StrafR 23/2019 Anm. 1; *Eisele / Straub*, KriPoZ 2019, S. 367 (373); *Seidl / Wittschurky*, NSTZ 2023, S. 392 (394).

¹⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 19/17795, S. 11.

¹⁴⁹ Eingeführt durch das 36. StrÄndG v. 30.7.2004, BGBl. I 2004, S. 2012.

schützen, wobei der höchstpersönliche Lebensbereich als Intimsphäre verstanden wird, die die Lebensbereiche Krankheit, Tod und Sexualität umfasst.¹⁵⁰

Eine Verortung im 15. Abschnitt bei der „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs“ ist durchaus nachvollziehbar. Zwar lässt es der 15. Abschnitt durchaus an Kohärenz vermissen,¹⁵¹ allerdings sind hier schon einige Verletzungen des Persönlichkeitsrechts geregelt, genauer die Verletzung des Rechts am eigenen Wort innerhalb der Privatsphäre (§ 201 StGB), des Rechts am eigenen Bild bezogen auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, also die Intimsphäre (§ 201a StGB), der Geheimnisphäre als Aspekt der Privatsphäre (§§ 201, 202 f.). Das Schutzgut der Datendelikte in den §§ 202a ff. StGB ist zwar unklar und umstritten,¹⁵² es kann aber durchaus als Verfügungsberechtigung über Daten bestimmt werden, deren Schutz jedenfalls bei persönlichen Daten auch vom Persönlichkeitsrecht erfasst ist.¹⁵³ Hinzu kommt, dass die durch § 201a StGB als höchstpersönlicher Lebensbereich geschützte Intimsphäre auch die Sexualität betrifft, obgleich sie treffender als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Sinne einer Verfügungsbefugnis über die eigene Sexualität und deren Darstellung in Inhalten und gegenüber Dritten verstanden werden sollte.¹⁵⁴

Vor diesem Hintergrund ist eine Verortung der Kriminalisierung sexualisierender Deepfakes als eine Form persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfakes im 15. Abschnitt denkbar. Allerdings würde dann der Täuschungsaspekt in den Vordergrund gestellt. Wesentlich für unbefugte sexualisierende Deepfakes ist aber, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ggf. i. V. m. dem Recht auf Nichtdiskriminierung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort verletzt wird. In diesem Aspekt sind sich unbefugte sexualisierende Deepfakes und unbefugte Bild-, Video- und Tonaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, gleich. Es liegt daher systematisch näher, unbefugte persönlichkeitsrechtsverletzende sexualbezogene Inhalte in einem Zusammenhang zu regeln und dabei nicht den Täuschungsaspekt in den Vordergrund zu stellen, der bei anderen persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes das Unrecht wesentlich bestimmen kann.

Hinzu kommt, dass eine Regelung im Zusammenhang mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes generell aufgrund der notwendigen Qualifizierungen in Bezug auf sexualisierende Deepfakes äußerst unübersichtlich wäre. Außerdem würden sexualisierende Deepfakes dann anders als andere Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Wort nicht im Sexualstrafrecht geregelt werden. Im Sexualstrafrecht geregelt sind bereits reale und wirklichkeitsnahe Kinder- und jugendpornographische Darstellungen in

¹⁵⁰ Vgl. BT-Drs.15/1891, S. 7; 15/2466, S. 5.

¹⁵¹ Vgl. nur *Graf*, MüKo-StGB, vor § 201 Rn. 7; *Eisele*, TK-StGB, vor §§ 201 ff. Rn. 2.

¹⁵² Vgl. nur *Graf*, MüKo-StGB, vor § 202a Rn. 2.

¹⁵³ Vgl. *Eisele*, TK-StGB, § 202a Rn. 1a.

¹⁵⁴ Zur grundlegenden Kritik am Sphärenmodell vgl. *Valentiner*, Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 228 ff.

§§ 184b und 184c StGB und die Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen in § 184k StGB.

Bei einer Regelung im Zusammenhang mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes allgemein müsste jedenfalls darauf geachtet werden, dass das spezifische Unrecht sexualisierender Deepfakes in der Regelung zur Geltung kommt. So wäre bei sexualisierenden Deepfakes nicht nur das Zugänglichmachen, sondern auch das Herstellen und Gebrauchen unter Strafe zu stellen. Zudem sollte sich das schwerere Gewicht des Unrechts in einem höheren Strafraumen ausdrücken. Der oben unter VI.1.a.cc. entwickelte eigenständige Straftatbestand zu sexualisierenden Deepfakes könnte in eigenen Absätzen als Tatbestandsalternative mit Qualifikationen in eine Gesamtnorm zu persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes integriert werden.

(x1) Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3) computertechnisch so verändert, dass er eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt einer dritten Person überträgt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(x2) Wer einen in Absatz (x1) bezeichneten Inhalt unbefugt so verändert, dass er einen sexuellen Übergriff wirklichkeitsnah darstellt oder wer einen solchen unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt einer dritten Person überträgt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(x3) Wer einen in Absatz (x1) oder (x2) bezeichneten Inhalt zusammen mit persönlichen Daten der wirklichkeitsnah dargestellten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Zu übertragen wären die Regelungen zum Strafantrag, zur Einziehung und in der StPO.

In Bezug auf persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes, die nicht sexualisierend sind, wäre zu prüfen, ob eine Sozialadäquanzklausel sinnvoll ist.

2. Tatbestandsmerkmale

a. Bild-, Ton- oder Videoinhalt

Es wird in Anlehnung an die Definition von Deepfakes in Art. 3 Nr. 60 KI-VO die Formulierung Bild-, Ton- oder Videoinhalt verwendet, um zu verdeutlichen, dass es nicht darauf ankommt, ob eine Bild-, Ton- oder Videoaufnahme hergestellt oder verändert wurde. Zudem wäre damit auch die digitale Veränderung von Bild-, Ton- oder Videoinhalten vom Tatbestand erfasst, die selbst schon digital verändert wurden. Die Beschränkung auf Bild-, Ton- oder Videoinhalte erfolgt, weil sexualisierende Deepfakes typischerweise solche Inhalte sind und weil der scheinbar bildhaften oder hörbaren Wiedergabe eine besondere Authentizität innewohnt.

In der Praxis dürften zwar die meisten sexualisierenden Deepfakes Bild- oder Videoinhalte sein. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass auch Aufnahmen von Stimmen oder Toninhalte sexualisierend verändert werden, denen dann ebenfalls eine besondere Authentizität zugeschrieben wird. Sie sollten deshalb ebenfalls vom Tatbestand erfasst werden. Dafür spricht auch EG 19 der RL (EU) 2024/1385, wonach Bilder, Videos oder vergleichbares Material i. S. v. Art. 5 der Richtlinie unter anderem sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips sind.

Anders als im Gesetzesentwurf des Bundesrates wird nicht die Formulierung „Medieninhalt“, sondern der in § 11 Abs. 3 StGB etablierte Rechtsbegriff „Inhalt“ verwendet. Mit „Medieninhalt“ ist der Gesetzesbegründung des Bundesrates zufolge ein „Informationsgehalt“ gemeint, „der in einem Medium verkörpert ist, sich an Adressaten (Internetnutzer) richtet und dem ein Bedeutungsgehalt zukommt“.¹⁵⁵ Auf eine Verkörperung in einem Medium sollte es aber nicht mehr ankommen. Der Inhaltsbegriff wurde durch das 60. StÄG v. 30.11.2020 in § 11 Abs. 3 StGB eingefügt,¹⁵⁶ um gerade auch unverkörpernte Inhalte zu erfassen, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik unabhängig von einer Speicherung erzeugt und übertragen werden können.¹⁵⁷ Auch Deepfakes sind Inhalte, die mittels Speichermedien verkörpert sein können, die digital aber auch durch Real-Time Face Swapping Funktionen (also der digitalen Veränderung von Inhalten in Echtzeit)¹⁵⁸ unabhängig von einer Speicherung erstellt und übertragen werden können. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum von dieser allgemeinen strafrechtlichen Begriffsbildung abgewichen werden sollte.

b. Tathandlungen

Als Tathandlungen werden das Herstellen eines Inhalts durch Aufnehmen oder computertechnisches Verändern, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen benannt. Ein Bild-, Video- oder Toninhalt kann durch Aufnehmen oder computertechnische Veränderung hergestellt werden. Im ersten Fall handelt es sich um eine Aufnahme, die ein reales Geschehen wiedergibt, im zweiten Fall um die digitale Veränderung einer Aufnahme oder eines anderen Inhalts. Es könnte auch in Anlehnung an Art. 3 Nr. 60 KI-VO und Art. 5 Abs. 1 lit. b RL (EU) 2024/1385 das Wort „manipulieren“ verwendet werden. Allerdings erscheint „verändern“ als die sachlichere Beschreibung.

Statt der Formulierung „mittels künstlicher Intelligenz“ wird wie im Gesetzesentwurf des Bundesrates die Formulierung „mit computertechnischen Mitteln“ gebraucht.¹⁵⁹ Denn damit können auch mögliche Formen der computertechnischen Manipulation erfasst werden, die nicht auf künstlicher Intelligenz beruhen, aber ebenfalls wirklichkeitsnah

¹⁵⁵ BT-Drs. 21/1383, S. 15.

¹⁵⁶ BGBl. 2020, S. 2600.

¹⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 19/19859, 24 f. und 26.

¹⁵⁸ Vgl. etwa das Angebot auf <https://www.vaarhaft.com/de/post/deepfake-live-gesichtstausch-in-echtzeit-mit-deep-live-cam-leicht-gemacht> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

¹⁵⁹ So auch *Beukelmann*, NJW-Spezial 2025, S. 504.

sind.¹⁶⁰ Manuell erstellte Collagen oder Imitationen mit der eigenen Stimme blieben vom Tatbestand ausgenommen.¹⁶¹

Die Formulierungen „gebrauchen, übertragen und zugänglich machen“ werden aus den §§ 184k Abs. 1, 201a Abs. 1 und 2 StGB übernommen und wären ebenso wie dort auszulegen.

Damit werden umfassend Verhaltensweisen zum Herstellen, Verwenden und Zugänglichmachen von Inhalten erfasst, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, um die Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, gegen schwerwiegende Verletzungen zu schützen.

c. Wiedergabe oder wirklichkeitsnahe Darstellung einer anderen Person

Die Formulierung „wiedergeben“ ist §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) und c), Nr. 2 und 3, Abs. 3 184c Abs. 1 Nr. 1 b) und c), Nr. 2 und 3, Abs. 3 StGB entnommen. Sie bezieht sich auf Aufnahmen, die ein reales Geschehen wiedergeben.

Bei veränderten Aufnahmen oder anderen Inhalten sollte es darauf ankommen, dass die betroffene Person in Anlehnung an §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3, 184c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB wirklichkeitsnah dargestellt wird. Auf eine täuschend echte Darstellung oder eine fehlende Offenlegung sollte dabei nicht abgestellt werden,¹⁶² denn der Unrechtscharakter beruht wesentlich auf der sexualisierten Herabwürdigung der betroffenen Person. Ausgeschlossen ist aber eine Anwendung auf Inhalte, die eindeutig als Manipulation erkennbar sind, etwa als manuelle Fotocollage.

d. Sexualbezug

Die Veränderung der Inhalte wird durch das Tatbestandsmerkmal „sexualbezogen“ näher gekennzeichnet, um nur persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes zu erfassen, die auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzen.

Um einen Sexualbezug zu kennzeichnen, werden bislang im Gesetzestext die Formulierungen „pornographisch“ (§§ 184-184e StGB), „aufreizend geschlechtsbetont“, „sexuell aufreizend“ (§§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB), „Intimbereich“ (§ 184k StGB) und „höchstpersönlicher Lebensbereich“ (§ 201a StGB) verwendet. Die Formulierungen Intimbereich, Intimsphäre und höchstpersönlicher Lebensbereich sind allerdings zu weit, weil sie weitere Lebensbereiche, etwa auch Krankheit, Tod und die Geheimsphäre umfassen. Sie sind zudem recht unbestimmt.

Formulierungen des Pornographiestrafrechts wie „pornographisch“, „aufreizend geschlechtsbetont“ oder „sexuell aufreizend“ sollten nicht verwendet werden, weil sie

¹⁶⁰ Vgl. insoweit die Gesetzesbegründung BT-Drs. 21/1383, S. 15; vgl. auch BRAK, Stellungnahme 75/2024, S. 4.

¹⁶¹ So auch BT-Drs. 21/1383, S. 15.

¹⁶² So aber der Gesetzesentwurf des Bundesrates BT-Drs. 21/1383

sich auf den Schutz vor der Wahrnehmung von sexualbezogenen Inhalten beziehen, um daraus resultierende negative Einflüsse auf die Betrachtenden verhindern.¹⁶³ Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch sexualisierende Deepfakes genügt es zudem, dass eine andere Person sexualbezogen wiedergegeben oder wirklichkeitsnah dargestellt wird, es kommt nicht darauf an, dass der Inhalt aufreizend ist oder der sexuellen Erregung dient. Denn das Persönlichkeitsrecht der unbefugt sexualbezogen dargestellten Person wird durch den Sexualbezug der Darstellung und dadurch verletzt, dass diese ohne ihre Einwilligung hergestellt, gebraucht, übertragen oder zugänglich gemacht wird. Zudem können die Motive der Tatperson auch nicht sexueller Art sein, also bspw. der Machtausübung dienen oder Imponiergehabe in der Peer Group darstellen.¹⁶⁴

Das Tatbestandsmerkmal „sexualbezogen“ soll den Gegenstand der Darstellung vor diesem Hintergrund neutral-beschreibend kennzeichnen. Das Merkmal ist im Hinblick auf die spezifische Verletzung der Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte auszulegen, die sie sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen. Bei Bildaufnahmen ist dies insbesondere gegeben, wenn die dargestellte Person nackt, bei sexuellen Handlungen, ihre Genitalien, die weibliche Brust oder ihr Gesäß nackt oder ihre Genitalien, die weibliche Brust, ihr Gesäß oder die diese Körperteile bedeckende Unterwäsche, soweit sie gegen Anblick geschützt sind, wiedergeben. Bei sexualisierenden computertechnischen Veränderungen kommen Inhalte dazu, bei denen die Person entkleidet wird, unabhängig davon, ob sie dann nackt, in Unterwäsche oder in einem Bikini erscheint. Denn dann liegt eine unbefugte Sexualisierung bereits im digitalen „Entkleiden“.

e. unbefugt

Das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ wird aus den §§ 184k Abs. 1, 201 ff. StGB entnommen. Das tatbestandliche Handeln ist jedenfalls dann unbefugt, wenn die sexualbezogen dargestellte Person nicht ihr Einverständnis für das Verändern, Gebrauchen oder Zugänglichmachen des sexualisierenden Deepfakes gegeben hat.¹⁶⁵

f. Vorsatz

Anders als in § 184k Abs. 1 StGB erfolgt keine Beschränkung der Strafbarkeit auf das Begehen der Tathandlungen mit direktem Vorsatz (wissentlich oder absichtlich). Es ist nicht ersichtlich, warum das unbefugte Herstellen, Gebrauchen oder Zugänglichmachen persönlichkeitsrechtsverletzender sexualbezogener Inhalte mit bedingtem Vorsatz nicht strafwürdig ist.

Zudem würde die Notwendigkeit einer Abgrenzung zwischen direktem und bedingtem Vorsatz Beweisprobleme erzeugen, die der Lebensrealität nicht entsprechen. So lässt

¹⁶³ Vgl. *Schmidt*, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, S. 82 f.

¹⁶⁴ Vgl. zu den Motiven oben II.2.c.bb.

¹⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 5; 15/1891, S. 7; *Graf*, MüKo-StGB, § 201 Rn. 40 f.; *Renzikowski*, MüKo-StGB, § 184k Rn. 22.

sich insbesondere beim Gebrauchen oder Zugänglichmachen eines persönlichkeitsrechtsverletzenden sexualbezogenen Inhalts, den die Tatperson nicht selbst hergestellt hat, nur aus dem Sexualbezug des Inhaltes folgern, dass er unbefugt hergestellt sein könnte. Ein sicheres Wissen wäre nur möglich, wenn die Tatperson die Umstände der Herstellung des Inhalts kennt. Das dürfte in vielen Fällen aber lebensfremd sein.¹⁶⁶ Das Wissen um den Sexualbezug dürfte aber oft ausreichen, um die Strafbarkeit zu begründen, weil es Anhaltspunkt genug ist, um an der Einwilligung der betroffenen Person zu zweifeln. Denn das Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen persönlicher sexualbezogener Inhalte durch bzw. an Dritte ist unüblich, es sei denn es handelt sich klar, um einen professionell oder im Amateurbereich erstellten pornographischen Inhalt, bei dem positiv von einer Einwilligung der Dargestellten ausgegangen werden kann. Dies wäre jeweils aufgrund der Umstände des Einzelfalles festzustellen.

Auf ein Wissen um die Art der Herstellung des persönlichkeitsrechtsverletzenden sexualbezogenen Inhalts, ob er also durch Aufnahmen oder computertechnische Veränderung erzeugt wurde, kommt es nach der vorliegenden Konzeption nicht an. Denn das spezifische Unrecht des unbefugten Herstellens eines Inhalts, der eine andere Person sexualbezogen wiedergibt oder wirklichkeitsnah darstellt, gründet auf der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild, weil die Person gegen oder ohne ihren Willen sexualisiert und dabei in der Regel sexualisiert herabgewürdigt wird.

3. Grundtatbestand und Qualifikationen

a. Herstellen, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen

Wenn ein persönlichkeitsrechtsverletzender Deepfake sexualisierend ist oder zum Zwecke des Begehens einer Straftat hergestellt wird, sind umfassend das Herstellen, Gebrauchen, Übertragen und Zugänglichmachen strafwürdig, denn jede Person muss selbst bestimmen können, welche sensiblen sexualbezogenen Inhalte von ihr existieren und wer unter welchen Umständen über sie verfügen darf. Bestätigt wird das durch die §§ 201a, 184b, 184c, 184k StGB, die das Herstellen, Gebrauchen / Besitzen, Drittbesitzverschaffen / Übertragen / Zugänglichmachen¹⁶⁷ von sexualbezogenen Bildaufnahmen unter Strafe stellen. Diese Wertung muss aufgrund des Täuschungsaspekts erst recht für sexualbezogene Deepfakes gelten. Das verkennt der Gesetzesentwurf des Bundesrates, mit dem auch bei unbefugten sexualisierenden Deepfakes nur das Zugänglichmachen an Dritte kriminalisiert werden soll.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Vgl. insb. *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 131 f., 151, 365; vgl. zudem *Sanow*, Voyeuristische Bildaufnahmen, S. 250; vgl. zur Kritik an § 184k StGB *Eisele / Straub*, KriPoZ 2019, S. 367 (371 f.); *Bonnin / Berndt*, HRRS 2019, S. 450 (456).

¹⁶⁷ In §§ 184b f. und § 201a StGB werden unterschiedliche Formulierungen verwendet, deren Anwendungsbereich sich aber weitgehend überschneidet.

¹⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 21/1383, S. 7.

In den §§ 201a, 184b, 184c, 184k StGB wird der Unrechtsgehalt des Herstellens, Besitzens / Gebrauchens und Besitzverschaffens / Übertragens / Zugänglichmachens im Verhältnis zueinander unterschiedlich bewertet: Die §§ 201a, 184k StGB stellen das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen sexualbezogener persönlichkeitsrechtsverletzender Bildaufnahmen unter eine einheitliche Strafdrohung. In den §§ 184b S. 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 und 184c Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 StGB wird zwischen dem Herstellen und Besitzverschaffens / Zugänglichmachen einerseits sowie dem Eigenbesitz / Abruf persönlichkeitsrechtsverletzender kinder- und jugendpornographischer Inhalte andererseits unterschieden. Dabei wird der Eigenbesitz / Abruf deutlich geringer bestraft als das Herstellen und Drittbesitzverschaffens / Zugänglichmachen eines solchen Inhalts.

Beide Formen der Kriminalisierung sind möglich, zumal innerhalb des Strafrahmens nach dem Unrecht der konkreten Tat abgestuft werden kann. Allerdings haben das Herstellen und Gebrauchen eines sexualisierende Deepfakes typischerweise einen geringeren Unrechtsgehalt als das Übertragen und Zugänglichmachen an Dritte. Denn beim Herstellen und Gebrauchen verbleibt der Deepfake im Rechtskreis der Tatperson, während er beim Zugänglichmachen an Dritte dem Urteil und der Willkür dritter Personen verfügbar gemacht wird und dadurch auch weitreichendere Folgen haben kann. Die betroffene Person wird bspw. deutlich mehr beschämt, je mehr Personen den Deepfake wahrnehmen können, der Inhalt kann sich viral verbreiten und es ist unwahrscheinlicher, dass der Inhalt je gänzlich gelöscht werden kann. Deshalb wird im Gesetzesvorschlag das Zugänglichmachen an Dritte mit einem höheren Strafrahmen versehen. Hierzu zählt auch das öffentliche Zugänglichmachen, etwa auf Porno- oder Deepfakeplattformen.

b. Darstellung eines sexuellen Übergriffs

Wenn der Inhalt einen sexuellen Übergriff wiedergibt oder wirklichkeitsnah darstellt, sollten die Tathandlungen unter eine qualifizierte Strafdrohung gestellt werden. Denn derartige Inhalte sind in besonderer Weise herabwürdigend, weil die betroffene Person entweder in einer Situation der Viktimisierung wiedergegeben bzw. ihr die Rolle als Opfer eines Sexualdelikts zugewiesen wird.

c. Preisgabe persönlicher Daten (Doxing)

Auch das Zugänglichmachen sexualbezogener Inhalte mit persönlichen Daten der betroffenen Person sollte als Qualifikation ausgestaltet sein. Denn dann wird ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch eigenständig verletzt¹⁶⁹ und die Tat kann sich für die betroffene Person folgenreicher auswirken. So muss sie befürchten von (ggf. unbekanntem) Dritten kontaktiert und belästigt zu werden.

¹⁶⁹ Vgl. oben III.1.a.cc.(2).

d. Drohung mit dem Herstellen und Zugänglichmachen (Sextortion)

Sextortion, also die Drohung gegenüber der (scheinbar) wiedergegebenen Person, eine sexualbezogene Bildaufnahme oder einen sexualisierenden Deepfake zu verwenden, muss nicht im Zusammenhang mit dem Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen eines persönlichen sexualbezogenen Bild-, Ton- oder Videoinhalts werden, wenn die Tat als Sexualstraftat eingeordnet wird. Denn dann wäre das Androhen einer solchen Tat nach § 241 Abs. 1 StGB strafbar.¹⁷⁰ Zudem genügt es für die Drohung, dass die drohende Person vorgibt, eine sexualbezogene Bildaufnahme oder einen sexualisierenden Deepfake zu verwenden, dieser Inhalt muss nicht existieren. Das Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Verwirklichung die Tatperson Einfluss zu haben vorspiegelt, reicht aus.¹⁷¹

4. Strafrahmen

Die Strafrahmen werden vor dem Hintergrund des geltenden Rechts vorgeschlagen, wobei zu berücksichtigen war, dass die Strafvorschriften in Bezug auf sexualbezogene Inhalte sehr unterschiedlich schwere Strafbestimmungen vorsehen:

Nach § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 beträgt der Strafrahmen für das Herstellen, Zugänglichmachen und Besitzverschaffen eines kinderpornographischen realen Inhalts oder wirklichkeitsnahen Inhalts Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren, für den Abruf und das Eigenbesitzverschaffen sieht § 184b Abs. 3 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Die entsprechenden Strafrahmen in § 184c StGB Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 StGB in Bezug auf jugendpornographische wirklichkeitsnahe Inhalte betragen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zwei Jahren oder Geldstrafe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Strafrahmen bezüglich realer und wirklichkeitsnaher Kinderpornographie am Rande des Verhältnismäßigen bewegen.¹⁷² Die Verletzung des Intimbereiches und des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen wird in §§ 184k Abs. 1 bzw. 201a Abs. 1 bis 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet. Aufgrund der unrechtsvertiefenden Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und des Täuschungsaspektes erscheint dieser Strafrahmen durchaus niedrig. § 201 Abs. 1 StGB sieht hingegen für die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Unrechtsabstufungen zwischen Grundtatbestand und den einzelnen Qualifikationen erscheint es als angemessen, das unbefugte Herstellen und Gebrauchen eines sexualbezogenen persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder

¹⁷⁰ Vgl. *Greif*, Bildbasierte sexualisierte Belästigungen, S. 315.

¹⁷¹ Vgl. zum Begriff der Drohung etwa *Eisele*, TK-StGB, § 240 Rn. 9; *Sinn*, MüKo-StGB, § 240 Rn. 69.

¹⁷² Vgl. dazu etwa *Schmidt*, MüKo-StGB, § 184b Rn. 15; *Eisele*, TK-StGB, § 184b Rn. 1a; *Greco*, SK-StGB, § 184b Rn. 2 f.

Geldstrafen und das – verletzendere und gefährlichere – Zugänglichmachen an Dritte mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen.

Bei der Darstellung eines sexuellen Übergriffs sollte der Strafrahmen für das Herstellen und Gebrauchen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und für das Zugänglichmachen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren betragen. Der letztgenannte Strafrahmen sollte zudem für das Zugänglichmachen von sexualbezogenen Inhalten zusammen mit persönlichen Daten der dargestellten Person gelten.

Die weiten Strafrahmen mit den geringen Mindeststrafen würden ein unrechts- und schuldangemessenes Strafen ermöglichen. So dürfte es einerseits Fälle geben, in denen Unrecht oder Schuld gering sind, etwa wenn es sich um jugendtypisches Verhalten in einer Peergroup handelt, das für die betroffene Person eher belustigend ist. Andererseits gibt es häufig Fälle mit erheblichen Folgen für die Betroffenen, etwa wenn Inhalte sich viral verbreiten oder diese psychisch extrem belastet sind bis hin zu einer psychischen Erkrankung, sozialer Isolation und dem Verlust des Jobs.

5. Sozialadäquanzklausel?

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht in § 201b Abs. 3 StGB-E eine Sozialadäquanzklausel vor, die §§ 184k Abs. 3 und 201a Abs. 4 StGB entspricht.¹⁷³ Demnach ist die Anwendung des Tatbestandes bei Handlungen ausgeschlossen, „die die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen“. Die benannten Interessen führen zu einem Tatbestandsausschluss, wenn sie bei einer Abwägung die durch den Tatbestand geschützten persönlichen Rechte der abgebildeten Person im Einzelfall überwiegen.¹⁷⁴ In der Begründung merkt der Bundesrat allerdings an, dass „regelmäßig kein anerkanntes, überwiegendes Interesse [besteht], eine solche Darstellung einer Person ohne deren Zustimmung und ohne Offenlegung der Manipulation Dritten zugänglich zu machen“. Denn die scheinbar dargestellte Tatsache sei unzutreffend und an einer unzutreffenden Tatsachenbehauptung bestehe grundsätzlich kein schützenswertes Interesse.¹⁷⁵

Dieser Argumentation ist zuzustimmen. Dann ist es allerdings konsequent, auf eine Sozialadäquanzklausel zu verzichten. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen ein berechtigtes Interesse an Herstellung, Gebrauch und Zugänglichmachen eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Deepfakes bestehen kann, können als solche geregelt werden. Dies gilt erst recht für sexualisierende persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes, bei denen die Rechte der dargestellten Person durch das Recht auf sexuelle

¹⁷³ Vgl. BT-Drs. 21/1383, S. 7, 17.

¹⁷⁴ Vgl. Graf, MüKo-StGB, § 201a Rn. 100.

¹⁷⁵ BT-Drs. 21/1383, S. 17 f.

Selbstbestimmung verstärkt werden. Es sind kaum Fälle denkbar, in denen die Abwägung zum Unterliegen der Rechte der dargestellten Person führen kann.¹⁷⁶

6. relatives Antragsdelikt

Die Tat sollte als relatives Antragsdelikt ausgestaltet werden. Dies ermöglicht einerseits ein Absehen von der Strafverfolgung in Fällen geringen Unrechts oder mangelnden Interesses der betroffenen Person an der Strafverfolgung. Andererseits ermöglicht dies eine Strafverfolgung in den Fällen, in denen es sich um Wiederholungstaten handelt und die Betroffenen nicht ermittelt werden können.¹⁷⁷

7. Nebenklagedelikt, kein Verweis auf den Privatklageweg

Es empfiehlt sich, den Straftatbestand zu sexualisierenden Deepfakes in den Katalog der Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen. Die Nebenklage ermöglicht den Betroffenen von Straftaten, die höchstpersönliche Rechte verletzen,¹⁷⁸ sich aktiv am Strafverfahren zu beteiligen und dient ihrem Schutz.¹⁷⁹ Durch das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes wird das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen vor allem in seinen Ausformungen als Recht am eigenen Bild und Wort und Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ggf. i. V. m. dem Recht auf Nichtdiskriminierung schwerwiegend verletzt, so dass sie ein einschlägiges Interesse an der Beteiligung am Strafverfahren im Wege der Nebenklage haben. Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung, § 184k StGB in den Kreis der Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 Nr. 1 aufzunehmen.¹⁸⁰

Auf eine Verankerung als Privatklagedelikt in § 374 Abs. 1 StPO sollte verzichtet werden. Zwar betrifft auch die Privatklage Straftaten, die höchstpersönliche Rechtsgüter verletzen. Allerdings gilt das nur, wenn sie bagatellartig sind, weil sie Streitigkeiten des täglichen Lebens betreffen und für die Betroffenen regelmäßig von geringer Bedeutung sind. In diesen Fällen ist eine Bestrafung oft nicht erforderlich.¹⁸¹ Das Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen sexualisierender Deepfakes stellt jedoch regelmäßig eine schwere Verletzung höchstpersönlicher Rechte dar, die teils schwerwiegende Folgen für die Betroffenen hat. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der Bekämpfung dieser Form geschlechtsspezifischer Gewalt, weil sie Ausdruck einer auch strukturellen, also gesellschaftsbedingten Form der Diskriminierung wegen des Geschlechts ist und selbst ein Beitrag hierzu leistet, indem sie Teilhabe verunmöglicht.

¹⁷⁶ Allgemeine Ansicht, vgl. etwa *Renzikowski*, MüKo-StGB, § 184k Rn. 23; *Eisele*, TK-StGB, § 184k Rn. 21; *Noltenius*, SK-StGB§ 184k Rn. 21; *Bosch*, SSW-StGB, § 184k Rn. 8; *Schumann*, NK-StGB, § 184k Rn. 11; *Seidl / Wittschurky*, NSTz 2023, S. 392 (395).

¹⁷⁷ Vgl. insoweit zu § 184k BT-Drs. 19/15825, S. 18.

¹⁷⁸ Vgl. *Valerius*, MüKo-StPO, § 395 Rn. 48.

¹⁷⁹ Vgl. *Valerius*, MüKo-StPO, § 395 Rn. 5; *Allgayer*, KK-StPO, vor § 395 Rn. 1.

¹⁸⁰ Vgl. dazu BT-Drs. 19/15825, S. 18.

¹⁸¹ Vgl. *Daimagüler*, MüKo-StPO, vor § 374 Rn. 2.

VII. Weitere Empfehlungen

Eine strafrechtliche Regulierung sexualisierender Deepfakes ist wichtig, um deren Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen als schwerwiegendes Unrecht mit oft erheblichen Folgen für die Betroffenen zu kennzeichnen und zu unterbinden. Doch Strafrecht allein genügt nicht, um die Problematik zu adressieren.

Flankierend empfehlen sich Maßnahmen zur Regulierung von Plattformen und Apps.

Zudem sollte angesichts der Lücke zwischen Motiven von denjenigen, die sexualisierende persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes nutzen, einerseits und deren Unrechtscharakter und teils massiven Folgen für die Betroffenen andererseits über sexualisierende Deepfakes aufgeklärt werden. Dabei sollte thematisiert werden, dass sie im Unterschied zu einvernehmlich hergestellten pornographischen Inhalten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in unterschiedlicher Hinsicht schwerwiegend verletzen, dass sie eine Form der sexualisierenden Marginalisierung von Frauen und anderen Personengruppen sind und dass sie oft erhebliche Folgen für die Betroffenen haben. Der Aufklärungsbedarf betrifft Erwachsene und Minderjährige.

Quellenverzeichnis

Ajder, Henry / Patrini, Giorgio / Cavalli, Francesco / Cullen, Laurence, The State of Deepfakes: Landscape, Threats, and Impact, 2019.

Allgayer, Angelika, Kommentierung zu § 395 StPO, in: Barthe / Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023.

Ayyub, Rana, In India, Journalists Face Slut-Shaming and Rape Threats, The New York Times vom 22. Mai 2018, abrufbar unter <https://perma.cc/A7WR-PF6L> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Bates, Samantha, Revenge Porn and Mental Health. A Qualitative Analysis of the Mental Health Effects of Revenge Porn on Female Survivors, *Feminist Criminology* 12 (2017), S. 22-42.

Bellingcat, Faking It: Deepfake Porn Site's Link to Tech Companies, v. 28.1.2025, <https://www.bellingcat.com/news/uk-and-europe/2025/01/28/deepfake-porn-sites-link-to-tech-companies/> (letzter Zugriff: 30.12.2025)

Beukelmann, Stephan, Strafbarkeit von Deepfakes, *NJW-Spezial* 2025, S. 504.

Bieber, Michael, Kommentierung zu § 42 BDSG, in: Heintschel-Heinegg / Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 67. Ed. Stand: 1.11.2025.

Blocher, Janine, Strafbare Deepfakes als Täuschung über die Authentizität von Medieninhalten, *KIR* 2025, S. 225-230.

Bonnin, Steven / Berndt, Sebastian, Voyeurismus im Strafrecht de lege lata und de lege ferenda – Unter besonderer Betrachtung des sog. Upskirting, *HRRS* 2019, S. 450-458.

Bosch, Nikolaus, Kommentierung zu § 184k StGB, in: Satzger / Schluckebier / Werner (Hrsg.) StGB-Kommentar, 6. Aufl. 2024.

Brodowski, Dominik, Kommentierung zu § 42 BDSG, in: Wolff / Brink / Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, 54. Ed. Stand 1.11.2025.

Burghardt, Boris / Schmidt, Anja / Steinl, Leonie, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nichtkörperlichen Beeinträchtigungen, *JZ* 2022, S. 502-511.

Chesney, Robert / Citron, Danielle K., Deep Fakes: A Looming Challenge for Privacy, Democracy, and National Security, *California Law Review* 2019 (107), S. 1753-1819.

Citron, Danielle K., Sexual Privacy, *The Yale Law Journal* 2019 (128), S. 1870-1960.

Daimagüler, Mehmet Gürcan, Kommentierung vor § 373 StPO, in: Knauer / Kudlich / Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 3, 2. Aufl. 2024.

Di Fabio, Udo, Kommentierung zu Art. 2 Abs. 1 GG, in: Dürig / Herzog / Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 108. EL Stand 8/2025.

Eisele, Jörg, Kommentierung zu §§ 184b, 184k StGB, vor §§ 201 ff. StGB in: Eisele (Hrsg.), Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025.

Eisele, Jörg / Schittenhelm, Ulrike, Kommentierung zu § 186 StGB, in: Eisele (Hrsg.), Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025.

Eisele, Jörg / Straub, Maren, Strafbarkeit der Bildaufnahmen des Intimbereichs durch sog. Upskirting, *KriPoZ* 2019, S. 367-374.

Engels, Stefan, Kommentierung zu § 22 KUG, in: Götting / Lauber-Rönsberg/ Rauer (Hrsg.), Beck OK Urheberrecht, 47. Ed. Stand: 1.9.2025.

Europol, Facing Reality? Law enforcement and the challenge of deepfakes, 2022.

- Evers, Florian*, Deepfakes und ihre Einflüsse auf deutsche Sicherheitsbehörden, *Kriminalistik* 2025, S. 440-447.
- Flynn, Asher / Powell, Anastasia / Scott, Adrian J. / Cama, Elena*, Deepfakes and Digitally Altered Imagery Abuse: A Cross-Country Exploration of an Emerging form of Image-Based Sexual Abuse, *The British Journal of Criminology* 2022 (62), S. 1341-1358.
- Gomille, Christian*, Deepfakes und das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Der Schutz von Stimme, Bildnis und Selbstdarstellung, *ZUM* 2025, S. 500-509.
- Gostomzyk, Tobias / Meckenstock, Victor*, Kommt wirklich ein Lügenverbot?, LTO vom 24.4.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/luegenverbot-bunderegierung-wahrheit-meinungsfreiheit> (letzter Zugriff: 30.12.2025).
- Grabenwarter, Christoph*, Kommentierung zur Art. 5 Abs. 1 GG, in: Dürig / Herzog / Scholz (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, 108. EL Stand 8/2025.
- Graf, Jürgen*, Kommentierungen vor § 201, zu §§ 201, 201 a, vor § 202a StGB, in: Erb / Schäfer (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum StGB*, 5. Aufl., München 2025.
- Greco, Luís*, Kommentierung zu § 184b StGB, in: Hoyer (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 10. Aufl. 2024.
- Greif, Jessica*, *Die Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen*, 2023.
- Härtlein, Johannes*, Täuschend echt, strafrechtlich relevant? Zur Regulierung von Deepfakes vor dem Hintergrund des § 201b StGB-E, *KriPoZ* 2025, S. 387-395.
- Heckmann, Dirk / Paschke, Anne*, in: Stern / Sodan / Möstl (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD im europäischen Staatenverbund*, 2. Aufl. 2022.
- Henry, Nicola / McGlynn, Clare / Flynn, Asher / Johson, Kelly / Powell, Anastasia / Scott, Adrian*, *Image-Based Sexual Abuse, A Study on the Causes an Consequences of Non-consensual Nude oder Sexual Imagery*, 2021.
- McGlynn, Clare / Rackley, Erika*, Not „revenge porn“, but abuse: let’s call it image-based sexual abuse, v. 15.2.2016, <https://inherentlyhuman.wordpress.com/2016/02/15/not-revenge-porn-but-abuse-lets-call-it-image-based-sexual-abuse/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).
- Klass, Nadine*, *Manipulierte Realität: Wie Deepfakes Recht und Gesellschaft herausfordern*, *ZUM* 2025, 485-492.
- Kubiciel, Michael*, *Das Verbot des Upskirting: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung oder des Persönlichkeitsrechts?*, *jurisPR-StrafR* 23/2019 Anm. 1.
- Kuhlmann, Simone / Trute, Hans-Heinrich*, *Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act*, *GSZ* 2022, S. 115-122.
- Kumkar, Lea Katharina / Rapp, Julian Philipp*, *Deepfakes. Eine Herausforderung für die Rechtsordnung*, *ZfDR* 2022, 199-227.
- Ladwig, Philipp*, Was ist KI und welche Formen von KI gibt es?, Dossier „Wenn der Schein trügt – Deepfakes und politische Realität“ auf www.bpb.de vom 15.12.2024, <https://www.bpb.de/lernen/bewegtbild-und-politische-bildung/555997/was-ist-ki-und-welche-formen-von-ki-gibt-es/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).
- Lantwin, Tobias*, *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes*, *MMR* 2020, S. 78-82.
- Lantwin, Tobias*, *Deep Fakes – Düstere Zeiten für den Persönlichkeitsschutz?*, *MMR* 2019, S. 574-578.
- Lennartz, Jannis*, „Digitale Puppenspieler“ – die Nachbildung von Körper und Stimme durch KI, *NJW* 2023, S. 3543-3547.

Marcotte, Alexandra S. / Hille, Jessica, J., Sexual Violence and Consent in the Digital Age, in: Powell / Flynn / Sugiura (Ed.), *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, 2021, S. 319-332.

Martin, Noelle, Image-Based Sexual Abuse and Deepfakes: A Survivor Turned Activist's Perspective, in: Powell / Flynn / Sugiura (Ed.), *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, 2021, S. 55.

McGlynn, Clare / Rackley, Erika / Johnson, Kelly / Henry, Nicola / Flynn, Asher / Powell, Anastasia / Gavey, Nicola / Scott, Adrian J., *Shattering Lives and Myths: A Report on Image-Based Sexual Abuse*, 2019.

Meechan-Rogers, Ronnie / Bradbury Jones Caroline / Ward, Nicola et al., Image-Based Sexual Abuse: An LGBTQ+ Perspective, in: Powell / Flynn / Sugiura (Ed.), *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, 2021, S. 296-318.

Meehan, Claire, 'It's like Mental Rape I Guess': Young New Zealanders' Responses to Image-Based Sexual Abuse, in: Powell / Flynn / Sugiura (Ed.), *The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology*, 2021, S. 281-295.

Meinicke, Dirk, Strafrechtliche Aspekte sogenannter „Deep Fakes“, DSRITB 2020, S. 981-1000.

Noltenius, Bettina, Kommentierung zu § 184k StGB, in: Hoyer (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 10. Aufl. 2024.

Pawelec, Maria, Chancen für Demokratie, Dossier „Wenn der Schein trügt – Deepfakes und politische Realität“ auf www.bpb.de vom 5.12.2024, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556803/chancen-fuer-die-demokratie/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Pawelec, Maria, Politische Manipulation und Desinformation, Dossier „Wenn der Schein trügt – Deepfakes und politische Realität“ auf www.bpb.de vom 5.12.2024, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Pawelec, Maria, Anwendungsbereiche von Deepfakes, Dossier „Wenn der Schein trügt – Deepfakes und politische Realität“ auf www.bpb.de vom 5.12.2024, <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/556290/anwendungsbereiche-von-deepfakes/> (letzter Zugriff: 30.12.2025)

Renzikowski, Joachim, Kommentierung zu § 184k StGB, in: Erb / Schäfer (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum StGB*, 5. Aufl., München 2025.

Reuther, Juliane, Digital Rape: Women Are Most Likely to Fall Victim to Deepfakes, <https://www.thedeepfake.report/en/09-digital-rape-en> (letzter Zugriff: 30.12.2025)

Rixen, Stephan, Kommentierung zu Art. 2 GG, in: Sachs / von Coelln / Mann, *Grundgesetz. Kommentar*, 10. Aufl. 2024.

Röbling, Fabian, Manipulierte Medien in AI Act, DS-GVO und allgemeinem Persönlichkeitsrecht, *ZfDR* 2024, S. 187-199.

Rückert, Christian / Hartmann, Markus / Margerie, Miriam, Anna / Meinen, Lorenz / Wiedemann, Stefan, Deepfakes im Straf- und Strafverfahrensrecht, *NSW* 2025, S. 315-332.

Sanow, Ronja, *Die Strafbarkeit voyeuristischer Bildaufnahmen*, Baden-Baden 2025.

Sanyal, Mithu, *Vergewaltigung*, Hamburg 2016.

Schmidt, Anja, *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung*, Tübingen 2025.

Schmidt, Anja, Kommentierung zu § 184b StGB, in: Erb / Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, 5. Aufl., München 2025.

Schmidt, Anja, Bildbasierte sexuelle Gewalt, in: Burghardt / Schmidt / Steinl, *Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen*, Tübingen 2024, S.181-199.

Schmidt, Anja, Pornografie. Nicht einvernehmliche sexualisierende Deepfakes, auf www.bpb.de vom 5.12.2024, <https://www.bpb.de/lernen/bewegtbild-und-politische-bildung/556306/pornografie/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Schumann, Kay, Kommentierung zu § 184k StGB, in: Kindhäuser / Neumann / Paeffgen / Saliger (Hrsg.), NomosKommentar Strafgesetzbuch, 6. Aufl., Baden-Baden 2023.

Security Hero, 2023 State of Deepfakes. Realities, Threats, and Impact, abrufbar unter <https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Seidl, Maximilian / Wittschurky, Laura, Die sexuelle Belästigung nach § 184 i StGB und die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184 k StGB, NStZ 2023, S. 392-396.

Sinn, Arndt, Kommentierung zu § 240 StGB, in: Erb / Schäfer (Hrsg.) Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl., München 2025.

Sommer, Nina, Die fiktionale Keuchheitsprobe, Kriminalistik 2023, S. 380-384.

Specht-Riemenschneider, Kommentierung zu § 22 KUG, in: Dreier / Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl. 2025.

STRG_F, MrDeepFakes: Wer steckt hinter meinen gefälschten Bildern?, v. 28.1.2025, abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=e2_Nvgmz8vl (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Thiel, Markus, „Deepfakes“ – Sehen heißt glauben?, ZRP 2021, S. 202-205.

Umbach, Rebecca / Beard, Gemma / Henry, Nicola / Berryessa, Colleen, Non-Consensual Synthetic Intimate Imagery: Prevalence, Attitudes, and Knowledge in 10 Countries, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1145/3613904.3642382> (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Umbach, Rebecca / Henry, Nicola, Perpetration of image-based sexual abuse in the digital age: prevalence, motivations, and community attitudes in 10 countries, Journal of Cybersecurity 2025, tyaf033.

Valentiner, Dana-Sophia, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Baden-Baden 2021.

Valerius, Brian, Kommentierung zu § 395 StPO, in: Knauer / Kudlich / Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl., München 2024.

Völzmann, Berit, Deepfake-Pornografie: Schutz durch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und seine einfachgesetzlichen Ausprägungen, ZUM 2025, S. 493-500.

Wolf, Anne-Katrin, Zur Strafbarkeit unbefugter Bildaufnahmen, Berliner Anwaltsblatt 2020, S. 307-309.

Wörner, Liane / Gmelin, Lena, The Datafication of Intimacy, in: Vermeulen / Peršak / De Coensel (Ed.), Researching the boundaries of sexual integrity, gender violence and image-based abuse, RIDP 2024, S. 367-389.

Zaczyk, Rainer, Kommentierung vor §§ 185 ff. StGB, in: Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.), NomosKommentar Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Baden-Baden 2017.

Ziegler, Theo, Kommentierung zu § 184b StGB, in: Heintschel-Heinegg / Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 67. Ed. Stand: 1.11.2025.